

Regionales

Raumordnungsprogramm

2012 – Entwurf -

Landkreis Stade



Stärke · Vielfalt · Zukunft



- „Wachstum und Innovation“
- „Daseinsvorsorge sichern“
- „Ressourcen bewahren,
Kulturlandschaft gestalten“



Inhaltsverzeichnis

SATZUNGSTEXT	III
Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade	III
Vorbemerkungen	IV
1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises	1
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises	1
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung – Metropolregion Hamburg	5
1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraumes	6
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	7
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	7
2.2 Entwicklung der Zentralen Orte	12
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen	13
2.3.1 Soziale und kulturelle Infrastruktur	14
2.3.2 Bildungslandschaft	15
2.3.3 Großflächiger Einzelhandel	15
2.3.4 Abwasser / Abfall – Infrastruktur	16
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	18
3.1 Entwicklung eines kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	18
3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz	18
3.1.1.1 Bodenschutz	20
3.1.2 Natur und Landschaft	21
3.1.3 Natura 2000	23
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	24
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	24
3.2.1.1 Landwirtschaft	24
3.2.1.2 Forstwirtschaft	27
3.2.1.3 Fischerei	29
3.2.2 Rohstoffgewinnung	30
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	31
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	34
3.2.4.1 Wassermanagement	34
3.2.4.2 Wasserversorgung	35
3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz	37

4.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	38
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	38
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	38
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	40
4.1.2.1	Schienenverkehr	40
4.1.2.2	Öffentlicher Personennahverkehr	41
4.1.2.3	Fahrradverkehr	43
4.1.3	Straßenverkehr	45
4.1.4	Schifffahrt, Häfen	46
4.1.5	Luftverkehr	47
4.2	Energie	48
4.2.1	Energie Allgemein	48
4.2.2	Windenergie	49
4.2.3	Versorgungsstruktur	50
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	52
Anhang:		53
Allgemeine Planungsabsichten		
Versionsvergleich RROP 2004 – RROP 2012		53
Wesentliche Änderungen der zeichnerischen Darstellung bei der Fortschreibung RROP 2012		53
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008		53
ANLAGE:		
ZECHNERISCHE DARSTELLUNG 1:50.000 (KARTE)		

FOTOS TITELSEITE

Quelle: CFK-Valley, ClipDealer GmbH, Schaffhäuser

SATZUNGSTEXT

Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade

Auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit §§ 8 ff des ROG und § 8 Abs. 6 des NROG i. d. F. vom 07.06.2007 (Nieders. GVBl. S. 223), hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade - Fortschreibung und Aktualisierung 2012 - wird mit der beschreibenden Darstellung und der zeichnerischen Darstellung gemäß §8 Abs. 6 NROG als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade in der nun geltenden Fassung als „Regionales Raumordnungsprogramm 2012 Landkreis Stade“ mit neuem Datum bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade treten gemäß §10 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit §11 Abs. 1 ROG und §8 Abs. 7 NROG mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

§ 3

Geltungsdauer

Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt gemäß §8 Abs. 8 NROG spätestens 10 Jahre nach seinem Wirksamwerden außer Kraft, sofern es nicht vorher neu festgestellt wurde oder die Frist von der Aufsichtsbehörde verlängert worden ist.

§ 4

Planerhaltung

Eine Verletzung von nach dem Raumordnungsgesetz beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, ist unter den im § 12 ROG genannten Voraussetzungen unbeachtlich.

Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung (§12 Abs. 1, Satz 1 und 2 ROG).

Stade, den

Landkreis Stade

Roesberg

Der Landrat

(LS)

Vorbemerkungen

Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Stade ist gemäß § 26 des Nieders. Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG), i. d. F. vom 07.06.2007 (Nieders. GVBl. S. 223), Träger der Regionalplanung für sein Gebiet.

Er nimmt diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr (§ 26 Abs. 1 NROG).

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 22.05.2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 v. 22.05.2008) und der Novellierung 2010 vom(Nds. GVBl. Nr.....) entwickelt und legt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes näher fest (Anpassungspflicht).

(LROP in der aktuellen Fassung im Anhang).

Es beinhaltet neben den im Landes-Raumordnungsprogramm für den Planungsraum enthaltenen Zielen diejenigen Ziele, die für die Entwicklung des Planungsraumes von Bedeutung sind (§ 8 Abs. 3 NROG i. V. m. § 8 Raumordnungsgesetz -ROG-).

Planungsanlass

Anlass für die Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade 2004 (RROP) sind neben Aktualisierungen insbesondere

- die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms 2008,
- die Landesplanerische Feststellung der A20 (vorher A22),
- die notwendige Anpassung der Vorrangstandorte für Windenergie (Repowering) und
- die sich aus den verschiedenen Fachbeiträgen (Industrie und Gewerbe, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Einzelhandel, Verkehr) ergebenden erforderlichen Veränderungen.

Aufstellungsverfahren

Aufstellungsbeschluss

Der Kreisausschuss des Landkreises Stade hat in seiner Sitzung am 30.11.2009 der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zugestimmt und damit das Verfahren zur Fortschreibung und Aktualisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 eingeleitet.

Die allgemeinen Planungsabsichten sind im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 50 am 17.12.2009 veröffentlicht worden.

Mit der Veröffentlichung war die Aufforderung an allen Gemeinden, Samtgemeinden, Verbände und sonstige öffentliche Planungsträger verbunden, Hinweise und Anregungen mitzuteilen.

Umweltbericht

Mit Schreiben vom 21.02.2011 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes (Scoping) beteiligt. Hinweise konnten bis zum 31.03.2011 benannt werden.

Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben vom ...2012 haben die Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs.1 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des RROP erhalten.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom2012 bis zum2012 stattgefunden. Sie wurde öffentlich am2012 im Stader Tageblatt bekannt gemacht. Parallel dazu stand der

Entwurf auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-stade.de>) zur Einsicht zur Verfügung.

Erörterung

Die in der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden am2012 mit den Gemeinden und Samtgemeinden, am2012 mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung und am2012 mit den sonstigen Beteiligten erörtert.

Satzungsbeschluss

Das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Stade - Fortschreibung und Aktualisierung 2012 - ist gemäß der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 8 Abs. 6 des NROG am2012 vom Kreistag des Landkreises Stade als Satzung beschlossen worden.

Die Aufsichtsbehörde hat das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Stade - Fortschreibung und Aktualisierung 2012 - mit Verfügung vom Az.: genehmigt.

Den Auflagen der Genehmigung ist der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung vom 2013 beigetreten.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stade, Nr.... vom2013, wird das Regionale Raumordnungsprogramm in der jetzigen Fassung als Regionales Raumordnungsprogramm 2012 Landkreis Stade wirksam. Es tritt mit der neuen Feststellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms außer Kraft; spätestens am2023.

Bindungswirkung

Das RROP ist Grundlage für die erforderliche Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch) und Grundlage für die den Gemeinden/Samtgemeinden vorbehaltene lagegenaue Festlegung der raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen im örtlichen Bereich.

Auf die Anpassungspflicht der Gemeinden im Rahmen des § 23 NROG wird hingewiesen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade bildet die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen.

Die Ziele der Raumordnung sind von den öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG).

Geltungsbereich dieses Regionalen Raumordnungsprogramms ist der Landkreis Stade.

Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 12 ROG)

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 Satz 2 über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Abs. 5 und des § 10 Abs. 1 über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 11) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Erläuterungen

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 für den Landkreis Stade wird in die Struktur des LROP 2008 umgesetzt und redaktionell angepasst.

Aussagen mit Zielcharakter sind in **Fettschrift** (§ 3 Abs. 5 NROG) dargestellt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade besteht aus:

- der beschreibenden Darstellung (Textteil),
- der Begründung einschl. des Umweltberichtes und
- der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50 000.

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm entwickelt. Die Abhängigkeit wird durch die rechts neben den Text gestellten Programmziffern verdeutlicht. Soweit das Regionale Raumordnungsprogramm keine konkretisierenden oder ergänzenden Zielaussagen zu Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms enthält, gelten die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms unmittelbar.

Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze können lediglich insoweit konkretisiert sein, als insbesondere regionalbedeutsame Darstellungen und Aussagen sachlich zu regeln und auf der Maßstabsebene der zeichnerischen Darstellung des RROP (1:50.000) räumlich darstellbar und erkennbar sind.

Die koordinierende Aufgabe des Raumordnungsprogramms kann deshalb weder notwendige detaillierte Fachplanungen noch erforderliche lokal-gemeindliche Bauleitplanungen ersetzen.

Das ROG ebenso wie das NROG (§ 4) schreiben eine Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen vor. Für die Prüfung sind aktuelle fachliche Datengrundlagen Voraussetzung.

Die naturschutzfachliche Grundlage für die Umweltprüfung ist der Landschaftsrahmenplan bzw. die aktuellen naturschutzfachlichen Daten des Landkreises bzw. des Landes.

Die Festlegungen für die in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eignungsgebiete richten sich nach (§ 8 Abs. 7 ROG).

Das Regionale Raumordnungsprogramm steht in der aktuellen Fassung auf der Homepage des Landkreises Stade (<http://www.landkreis-stade.de>) zur Verfügung.

Die zitierten Fachbeiträge stehen unter der Adresse <http://www.landkreis-stade.de> zur Verfügung.

Leitvorstellung der regionalen Entwicklung

Der Landkreis Stade hat in den vergangenen Jahren eine insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung erfahren. Die verschiedenen Ranking-Ergebnisse dokumentieren dies.

Die wirtschaftliche starke Position ist weiter zu entwickeln.

Die Lebensqualität hat sich in vielen Bereichen ebenfalls auf ein hohes Niveau entwickelt.

Die sich ändernden Anforderungen an den Raum, z. B. durch die Energiewende, durch verkehrliche Erreichbarkeitsanforderungen oder auch durch Aspekte der Versorgungssicherung sind, neben der Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm, Anlass für die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms.

Zentrale Herausforderungen für den Landkreis Stade sind die sich abzeichnende Veränderung der Bevölkerungsstruktur sowie der Klimawandel und die damit notwendige Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und die Einsicht zu freiwilligen räumlich-inhaltlichen Kooperationen bei einer Vielzahl von Fachaufgaben.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Abs. 2 ROG).

Unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der Kreisverwaltung, bedeutet dies für den Landkreis Stade, dass Anpassungen und Entwicklungen eingeleitet werden müssen, um z. B. den Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur (demographischer Wandel), mit deren Auswirkungen auf die demographisch sensiblen Bereiche, wie den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen oder der Gesundheits- und Versorgungsinfrastruktur, nachhaltig begegnen zu können.

Die Belange der Menschen mit Behinderungen sind stets zu berücksichtigen.

Hier ist die Bedeutung der Zentralen Orte als Konzentrationskerne in den Vordergrund zu stellen.

Der Klimawandel macht Veränderungen und Anpassungsstrategien für einen effektiven Klimaschutz in den räumlichen und baulichen Strukturen erforderlich.

Auch hier bilden die Mittel- und Grundzentren die zentralen Entwicklungspole für eine klimaneutrale, nachhaltige Entwicklung.

Die natürliche Vielfalt zu erhalten, ebenso wie die Eigenart der Landschaft und ihrer einzelnen Teile ist mit der klimabedingten einhergehenden Veränderung des Artenspektrums, eine naturschutzfachliche Herausforderung.

Auch der landschaftsbezogene Tourismus profitiert von einer abwechslungsreichen Landschaft.

Die Ansprüche der wirtschaftsnahen und verkehrlichen Infrastrukturen sind ausgewogen zu entwickeln und den ökonomischen Anforderungen zeitnah anzupassen.

Diese Herausforderungen sind gemeinsam mit den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden, der Wirtschaft, weitere Akteuren und nicht zuletzt den Bürgerinnen und Bürgern selbst, als gemeinsame Aufgabe zu bewältigen.

Die abschließende abgewogene Koordination der unterschiedlichen Raumansprüche ist das Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms.

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung im Landkreis Stade. Für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden bildet es den Rahmen für die Bauleitplanung und ist ebenso von anderen öffentlichen Planungsträgern zu beachten.

Lfd. Nr. RROP		lfd. Nr. LROP
1.	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises	1
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises	1.1
01	<p>Der Landkreis Stade ist sowohl mit seinen ländlich strukturierten Räumen als auch mit den städtischen Verdichtungsräumen im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung zukunftsbeständig als aktiver Bestandteil der Metropolregion Hamburg zu entwickeln.</p> <p>Hierbei sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an die jeweiligen Räume mit ihren ökologischen Funktionen unter besonderer Berücksichtigung demographischer Entwicklungen in einen ausgewogenen Einklang zu bringen.</p> <p>Die bestehende polyzentrische <u>Raumstruktur</u> soll durch eine den demografischen Wandel berücksichtigende integrierte Siedlungs- und Freiraumentwicklung gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Dieser gesamträumliche Planungsansatz ist als übergeordnetes Entwicklungsziel den raumwirksamen Planungen zugrunde zu legen und dient als Leitlinien dem vorbeugenden Klimaschutz.</p> <p>Die Verkehrsinfrastruktur soll aufgrund ihrer teilräumlichen, regionalen und überregionalen Vernetzungsfunktion bedarfsgerecht gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Die <u>Siedlungsstruktur</u> soll sich nach den Prinzipien der</p> <ul style="list-style-type: none">▪ dezentralen Konzentration,▪ innerregionalen Vernetzung,▪ engen Verbindung zum ÖPNV <p>entwickeln.</p>	01
02	<p>Leitvorstellung der umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung, ist die nachhaltige Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG).</p> <p>Für den Landkreis Stade als Planungsraum sind die Entwicklungsziele auf der Basis der Grundsätze der Raumordnung zu konkretisieren.</p> <p>Als <u>ländlicher strukturierter Teilraum der Metropolregion Hamburg</u> versteht sich der Landkreis Stade als Mitglied einer partnerschaftlichen Gemeinschaft und unterstützt das Ziel der Bad Bevenser Erklärung¹ einer erfolgreichen Entwicklung der gesamten Region.</p> <p>Städtische und ländliche Teilräume bilden mit ihren jeweiligen Ausprägungen und Fähigkeiten eine funktionale Einheit.</p> <p>Die regional bedeutsamen Gewerbe- und Industrieflächen sind auf der Basis des Fachbeitrages² zu strukturieren und zu steuern.</p> <p>Der Masterplan „Industrie- und Gewerbeflächen in der Region Stade“³ der Süderelbe AG ist bei der Entwicklung regional bedeutsamer Projekte zu berücksichtigen.</p>	02

¹ Gemeinsame Erklärung des MORO-Nord Teilprojektes 11: „Position beziehen – Ländliche Räume in der überregionalen Partnerschaft“ Stadt und Land in gemeinsamer Verantwortung „Bad Bevenser Erklärung“ vom 21.04.2010. (http://www.ml.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1391&psmand=7)

² Fachbeitrag „Konzeption für die zukünftige regionale Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung“ REGECON im Auftrag des Landkreis Stade 12.2009

Die umweltgerechte, schützende Landwirtschaft und das umweltschonende, barrierefreie Bauen ist durch kooperative Zusammenarbeit und im Dialog mit den Interessenvertretungen zu fördern.

- 03 Die einzelnen ökologischen Landschaftseinheiten bilden mit ihren Struktur- und Funktionselementen zusammenhängende Vernetzungsformen. Sie besitzen regionale bzw. überregionale Bedeutung.
Nachhaltig zu sichern und zu fördern sind:
- die weiträumigen Grünlandkomplexe im Bereich der Elbe- und Oste-Niederung,
 - die Elbe- und Ostewatten,
 - die Flussniederungen von Schwinge, Oste, Aue und Este sowie
 - die Hochmoorkomplexe der Marsch und Geest.

Zusätzlich zu diesen Schwerpunktgebieten sollen flächendeckend für den Landkreis folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Natur und Landschaft müssen so beschaffen sein, dass die Voraussetzung zur Entwicklung der jeweils natürlichen Ökosysteme gegeben ist.
- In jeder ökologischen Landschaftseinheit müssen alle hier typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung und Verteilung vorhanden sein, dass darin alle Pflanzen und Tiere in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können.
- Jede Landschaftseinheit sollte mit soviel naturbetonten Flächen und Strukturen ausgestattet sein, dass ihre spezifische Vielfalt, Eigenart und Schönheit erkennbar ist, sie raumübergreifend ökologisch vernetzt sind und die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.

Der Landkreis soll als Lebens- und Wirtschaftsraum gesichert und weiter entwickelt werden.

- 04 Die bis zum Jahr 2020/2030 prognostizierte Bevölkerungsentwicklung⁴ und der damit einhergehende demographische Wandel sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. 03

Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge müssen diese Entwicklung berücksichtigen und sich entsprechend in ihren räumlichen und sozialen Dimensionen an diese Entwicklung anpassen.

- 05 **Die erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen infrastrukturellen Einrichtungen (Grundversorgung) sind vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren.** 07

Zur Planung und Durchführung sind die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Dem demographischen Wandel – Bevölkerungsveränderung und -strukturwandel – ist durch

- Erhaltung der leistungsfähigen Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten,⁵
- dem Vorrang der Innenentwicklung,
- die Neustrukturierung und –gestaltung des öffentlichen Raumes,

³ Masterplan Industrie- und Gewerbeflächen in der Region Stade, PLANQUADRAT Dortmund im Auftrag der Süderelbe AG, 08.2009

⁴ Bevölkerungsentwicklung bis 2020 im Landkreis Stade, Projektbericht Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung GmbH im Auftrag des Landkreises Stade, 10.2007 sowie LSKN Bevölkerungsvorausberechnung und NBank Bevölkerungsprognose NIW 2030

⁵ Regionales Einzelhandelskonzept „Nahversorgung“ für den Landkreis Stade, GMA im Auftrag des Landkreis Stade, 11.2008

- die Stärkung der kulturellen Identität der Orte,
 - die Schaffung von Räumen und Einrichtungen für Familien und Kinder,
 - die Erhaltung eines ausgewogenen, den sich verändernden Strukturen angepasstes Bildungsangebotes und
 - die Verdichtung bestehender Siedlungsstrukturen
- Rechnung zu tragen.
- 06 Das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial der ländlichen Regionen ist durch die Pflege des Bestandes der kleinen und mittleren Unternehmen und durch die Schaffung eines positiven Investitionsklimas zu stärken und zu entwickeln. 06
- Die technischen Kommunikationsstrukturen sind insgesamt zu verbessern und Kooperationen zwischen den regionalen Akteuren sind zu stärken.
- 07 Zur Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen und zur Erleichterung der Vereinbarkeit (für Männer und Frauen) von Familie und Arbeitswelt sind die Flächen- und Gebäudenutzungen, die Infrastruktur sowie der Verkehr auf Nutzungsvielfalt und Kleinteiligkeit anzulegen. 11
- Der Abbau bestehender ungleicher Lebensbedingungen zwischen Männern und Frauen soll durch geeignete raumstrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer geschlechtsspezifischen Wirkungen überprüft werden.
- Darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so zu entwickeln, dass sie auch Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen. Hierfür notwendige Versorgungsangebote sind in ausreichendem Umfang sozialraumbezogen zu sichern, weiterzuentwickeln und auszubauen.
- 08 In den ländlichen Regionen soll die Dorfentwicklung auf der Grundlage integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte für die Gemeinden und Ortsteile durchgeführt und gefördert werden. Die gewachsenen, eigenständigen Strukturen der Gemeinden und Ortsteile sind zu erhalten. Einrichtungen sind bedarfsgerecht und den Erfordernissen angepasst zu errichten. 07
- 09 Die Kultur- und Erholungslandschaft ist durch extensive Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, eine entsprechende Bauleitplanung und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen zu entwickeln. Bestehende Strukturen sind möglichst zu erhalten. 07
- Für die Anlage eines **Biotopverbundnetzes** sind ausreichend Flächen im ländlichen Raum bereitzustellen und wirkungsvoll zu schützen. Der vorhandene Schutzflächenanteil ist zu sichern und möglichst zu erhöhen.
- Die biologische Vielfalt, als eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung der ländlichen Regionen, ist zu sichern.
- Die Vorranggebiete für Windenergie stellen für den Landkreis Stade das Optimum in der räumlichen Verteilung und das Maximum an realisierbaren Flächen dar.
- In ihrer Konstellation minimieren sie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, erhalten Freiräume und vermeiden Konflikte.
- 10 Die Wirtschaftsstruktur des Landkreises Stade soll u. a. durch 05
- die Neuansiedlung, Pflege und Entwicklung von gewerblichen Betrieben

- sowie haushalts- und unternehmensorientierte Dienstleistungen,
 - die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und die Verbesserung der Kooperation mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und
 - die Unterstützung von Entwicklungen und Maßnahmen an den Autobahnen und Häfen
- gestärkt und entwickelt werden.
- 11 Kristallisationspunkte und Schwerpunkte des Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungen sind die Mittelzentren Stadt Buxtehude und die Hansestadt Stade. 05
Entwicklungspotenziale insbesondere an Verkehrsachsen sind zu nutzen.
- Die verkehrsmäßige Anbindung an den Verdichtungsraum Hamburg ist insbesondere im Schienen- als auch im Straßen- und Wasserbereich zu verbessern. Das Schwerpunkt ist hierbei auf die Verbesserung und Optimierung des Öffentlichen Verkehrs auf Straße und Schiene zu legen.
- 12 Als Beitrag zum Nationalen Klimaschutzprogramm⁶ bzw. zum niedersächsischen Klimaschutzkonzept⁷ sind im Landkreis Stade Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen. Hierbei sind entsprechende Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur CO₂ - Reduzierung im Rahmen der Fachplanungen und Bauleitplanung zu konkretisieren. 02
- Durch Maßnahmen zur Begrenzung und Vermeidung des klimawandelbedingten Temperaturanstieges (Mitigation) und durch Maßnahmen zur Beherrschung der Folgen des Klimawandels bzw. positiven Nutzung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels (Adaption) ist den Veränderungen zu begegnen.
- Insbesondere durch:
- Reduzierung des CO₂-Ausstosses durch Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung von Energiealternativen
 - Vorausschauende Maßnahmen zum Hochwasserschutz,
 - Klimaadaptive Raumordnung und Bauleitplanung,
 - Forschung und Entwicklung von lokalen und regionalen Maßnahmen und Strategien,
 - Individuelle und kollektive Verhaltensanpassung.
- Die im Bericht zum kommunalen Klimaschutz⁸ genannten Maßnahmen sind mittelfristig umzusetzen und fortzuschreiben.

⁶ s. http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/6886.php

⁷ s. http://www.mu1.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2163&article_id=8914&psmand=10

⁸ Bericht zum kommunalen Klimaschutz im Landkreis Stade, Landkreis Stade April 2009

1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung – Metropolregion Hamburg	1.2
01	<p>Der Landkreis Stade ist aktiver Teil der Metropolregion Hamburg und beteiligt sich an der trilateralen⁹ Gemeinsamen Landesplanung der Länder Hamburg / Niedersachsen / Schleswig-Holstein (-Mecklenburg-Vorpommern). Damit soll eine Stärkung des Untereiberlandes in der regionalen Kooperation zur Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen.</p> <p>Die regionale kooperative Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den norddeutschen Ländern, insbesondere innerhalb der Metropolregion Hamburg, ist zu intensivieren.</p>	05
02	<p>Grundlage der Kooperation ist das aktuelle Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit und der strategische Handlungsrahmen in der Metropolregion Hamburg.</p> <p>Die wichtigsten Ziele und Handlungsfelder der Metropolregion sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Partnerschaft von Stadt und Land▪ Dynamischer Wirtschaftsraum▪ Grüne Metropolregion▪ Infrastruktur und Mobilität <p>Die Metropolregion verfolgt das Leitbild einer lebenswerten Region in einem dynamischen Wirtschaftsraum.</p>	05
03	<p>Das Operative Programm und der strategische Handlungsrahmen der Metropolregion Hamburg sind zu unterstützen.</p> <p>Im Rahmen einer kooperativen und partnerschaftlichen regionalen Zusammenarbeit ist die Umsetzung der einzelnen Projekte der Schwerpunktthemen im Rahmen der Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu fördern.</p>	04
04	<p>Die Zusammenarbeit und Kooperation mit den Nachbarkreisen und norddeutschen Ländern, vor allem auf den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Wirtschaftsförderung,▪ Verkehr, - Mobilität,▪ Naturschutz,▪ Bildung,▪ Siedlungsentwicklung und Daseinsvorsorge,▪ Klimaschutz und▪ Tourismus und Naherholung <p>ist zu verbessern und zu verstärken.</p> <p>Länder- und kreisübergreifende Projekte sind zu unterstützen.</p>	02

⁹ Erweiterung der Metropolregion Hamburg in 2012

1.3	Integrierte Entwicklung des Küstenraumes	1.4
01	Der tidebeeinflusste Bereich der Elbe ist Teil der nieders. Küstenzone. Der Bereich ist nachhaltig zu entwickeln. Die vorhandenen antropogenen Nutzungen sowie die naturbelassenen Bereiche mit ihrer Artenvielfalt, sind in gegenseitigen Rücksichtnahme zu erhalten. Der integrierte Bewirtschaftungsplan Elbe (IBP) ¹⁰ ist bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen	02
02	Die Küstenzone und das Deichhinterland (Risikogebiete) sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlusten zu sichern. Die Verwundbarkeit gegenüber Hochwasserereignissen sind abzuschätzen. Neue oder alternative Küstenschutzstrategien sind zu berücksichtigen. Durch das integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) sind frühzeitig Nutzungskonflikte in der Deich- bzw. Küstenzone zu vermeiden.	03
03	Die NATURA2000-Gebiete in der Küstenzone sind zu erhalten und zu sichern. Dem Schutz der Natur kommt im Küstenbereich eine besondere Bedeutung zu.	04
04	Die „Maritime Landschaft Unterelbe“ ist als regionale Kooperation auszubauen und zu fördern. Die maritimen kulturhistorischen Bauten und Anlagen an der Elbe und seinen Nebenflüssen sind zu erhalten und und touristisch nutzbar zu machen.	06
05	Das Fahrwasser der Elbe sowie die Fahrwasser zum Seehafen Stade-Bützfleth sowie zu den weiteren in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Häfen und Sportboothäfen sind zu sichern und nachhaltig zu erhalten. Die Anforderungen des Hochwasser- und Küstenschutzes sind vorrangig zu beachten.	11
06	Der Küsten- und Hochwasserschutz hat angesichts des prognostizierten Anstiegs des Meeresspiegels für den Landkreis hohe Bedeutung. Die zu erwartenden Klimaveränderungen sind beim Küsten- und Hochwasserschutz zu berücksichtigen, insbesondere durch Vorsorgeplanungen und –maßnahmen.	08

¹⁰ Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8310&psmand=26

2.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	LROP 2
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	2.1
01	Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Beachtung des Systems der Zentralen Orte und unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und des Freiraumschutzes vollziehen und in den Einzugsbereichen der Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs konzentrieren.	01
	<p>An den übrigen Standorten soll sich die Siedlungsentwicklung an den geplanten und vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und dem örtlichen Bedarf ausrichten. Die veränderten Bedarfe durch den demographischen Wandel sind zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Planung und Entwicklung größerer Siedlungsgebiete ist eine enge Zuordnung und verträgliche Mischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Dienstleistung und Erholung anzustreben (Prinzip der kurzen Wege). Klimaschutzmaßnahmen und Anpassungsstrategien sind zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.</p> <p>Die Belange des nicht motorisierten Verkehrs und Mobilitätsaspekte sind bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Die vorhandenen regionalen axialen Strukturen [(Hamburg)- Buxtehude - Horneburg - Stade - Himmelpforten und Buxtehude-Harsefeld-(Bremerförde)] sind im Interesse der Siedlungskonzentration, der Erhaltung ausreichend großer Freiräume sowie der Stärkung des ÖPNV zu erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln (perlschnurartige Achsenstruktur).</p> <p>Neue gewerbliche Bauflächen sind grundsätzlich in Anlehnung an die vorhandenen Siedlungsflächen in den Zentralen Orte zu konzentrieren. Haltepunkte für den ÖPNV sind zu berücksichtigen; ggf. sind zusätzlich Haltepunkte einzuplanen. Die Gemeinden sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine orts- und landschaftsangepasste Entwicklung von gewerblichen Bauflächen schaffen.</p>	
02	<p>Die weitere Entwicklung der Gemeinden soll sich an folgenden Leitlinien orientieren:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Siedlungsentwicklung soll sich nachhaltig, umweltgerecht und sozial verträglich vollziehen und insbesondere die demographische Entwicklung beachten.▪ Besonders ist eine wohnungsnah, familienunterstützende Infrastrukturausstattung zu schaffen und ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen für Frauen und Männer zu ermöglichen.▪ Erweiterungen der Siedlungsgebiete müssen mit den erforderlichen	

- Folgeeinrichtungen (z. B. Kindergarten, Schulen) abgeglichen werden.
 - Die charakteristischen, gewachsenen Siedlungsstrukturen sind zu erhalten und entsprechend den heutigen Erkenntnissen und Anforderungen weiterzuentwickeln.
 - Historische Siedlungsformen sind zu erhalten und in den sich abzeichnenden Konzentrationsbereichen weiterzuentwickeln.
 - Baudenkmale, einzeln und in Ensembles, sind bei der weiteren Entwicklung zu beachten.
 - Im Alten Land sollen grundsätzlich neue Wohngebiete zentrisch um vorhandene Ortskerne angelegt werden. Der geschlossene Charakter des Obstbaugebietes darf nicht zersplittert werden.
 - Ländliche Wohnsiedlungen sollen so erneuert werden, dass sie trotz vielfältiger Gemengelagen von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen und gewerblich-handwerklichen Betrieben zu einem, auch gestalterisch harmonischen Siedlungskörper zusammen wachsen.
- 03 Grundsätzlich ist zwischen neuen Wohnbauflächen und immissionsträchtigen landwirtschaftlichen Betriebsstellen ein Lärm- und Geruchsschwellenabstand einzuhalten. 06
Ferner ist aufgrund des Immissionsschutzes ein ausreichender Abstand zwischen neuen Wohnbauflächen (auch infolge von Umnutzungen) und gewerblichem Altbestand zu berücksichtigen.
- 04 Siedlungsverdichtungen sollen vorrangig innerhalb der vorhandenen Ortslagen erfolgen. Sie haben Vorrang vor Siedlungserweiterungen in die offene Landschaft hinein (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). 02

Die Landschaftsteile zwischen den Siedlungen entlang des Geesthanges sind von einer Besiedlung freizuhalten.
Alte erhaltenswerte landwirtschaftliche Bausubstanz ist möglichst zu erhalten und ggf. einer anderen Nutzung zuzuführen.
- Die Dorfentwicklungsplanung und regionale Entwicklungskonzepte im Sinne einer zukunftsweisenden Planung sind zu unterstützen und zu fördern.**
Die weitere Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum hat sich unter dem Gesichtspunkt zu gestalten, das historisch gewachsene möglichst bewahrt und gleichzeitig dem Funktionswandel ländlicher Siedlungen und der demographischen Entwicklung Rechnung tragen wird (Eigenentwicklung).

Dem sich auf Grund des demographischen Wandels verändernden Bedarf an Wohnraum für die verschiedenen Lebensformen und -phasen ist durch den Vorrang der Innenentwicklung und der Entwicklung des Bestandes entsprechend der sich wandelnden und differenzierten Nachfrage zu begegnen.
- 05 **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind** 05
- **Bliedersdorf /Nottensdorf**
 - **Drochtersen-Krautsand**
 - **Fredenbeck - Deinste**
 - **Freiburg**
 - **Himmelpforten**
 - **Hollern-Twielenfleth, Ortsteil Twielenfleth**
 - **Horneburg**
 - **Oldendorf**

- **Steinkirchen/Grünendeich**

An den Standorten sind die spezifischen Naherholungseinrichtungen zu erhalten und entsprechen des Bedarfs weiterzuentwickeln.

Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind

- **Stadt Buxtehude ohne Industriegebiet Ost**
- **Harsefeld**
- **Jork**
- **Drochtersen-Krautsand**
- **Hansestadt Stade ohne Ortsteil Bützfleth, Gewerbe- und Industriegebiete und Stadtteil Ottenbeck.**

An den Standorten sind neben den Naherholungseinrichtungen die spezifischen Infrastrukturen für den Tourismus zu erhalten und entsprechen des Bedarfs weiterzuentwickeln.

Bereiche, die für den Tourismus, die Naherholung und die Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung haben, sind von raumbedeutsamen Intensivtierhaltungsanlagen freizuhalten.

06 Die bandartige Siedlungsentwicklung entlang der Landes- und Kreisstraßen ist durch Konzentration in Siedlungsschwerpunkten grundsätzlich zu vermeiden. 06

Neubaugelbiete sind grundsätzlich so zu planen, dass sie nicht an Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von mehr als 5000 Kfz liegen.

Der Bereich entlang der geplanten Autobahnen A26 und A20 zwischen der Hansestadt Stade, Drochtersen und Bremervörde, in dem die berechneten Lärmimmissionen den Pegelwert von 49 db(A) (nachts) überschreiten, ist von einer Besiedlung für Wohnzwecke freizuhalten.

Diese Einschränkung gilt nicht für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB.

Neue Wohnbauflächen sollen zum Standort des Großkraftwerkes Stade aus Gründen des Immissionsschutzes einen Abstand von mindestens 1.500 m einhalten.

07 Standorte für Sendeanlagen und Hochspannungsleitungen sollen zur Wohnbebauung einen ausreichenden Abstand einhalten. 06

Neue Wohnbauflächen sollen von Sendeanlagen oder Freileitungen einen ausreichend großen Abstand einhalten.

Bei Betrieben, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist der Trennungsgrundsatz zu beachten und insbesondere zur Wohnbebauung ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

08 Es ist insgesamt ein disponibles und hinsichtlich Lage, Größe, Baurecht und Preis differenziertes Gewerbeflächenangebot zu schaffen. 04
Bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete ist im Hinblick auf eine Optimie-

zung des Angebotes aber auch aus Gründen des Bodenschutzes eine Kooperation mit anderen Gemeinden anzustreben (interkommunale Gewerbegebiete).

Im Rahmen ihrer Bauleitplanung soll die Hansestadt Stade Gewerbe- und Industrieflächen für Ergänzungs- und Zulieferungsbetriebe in der Nähe des Vorranggebietes für hafensorientierte industrielle Anlagen bereitstellen bzw. entwickeln.

Die nicht störenden Gewerbebetriebe in Gemengelagen sind zu sichern. Für störende Gewerbebetriebe sind Gemengelagen zu entschärfen, indem betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden zu schaffen sind.

09 **Das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Das Gebiet ist vorrangig für die Ansiedlung von hafen- und schifffahrtorientierten Anlagen und Einrichtungen vorzusehen.** 09

Kohle oder Gas befeuerte Großkraftwerke, die überwiegend der Eigenversorgung angesiedelter Betriebe dienen, sind in dem Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade grundsätzlich raumordnerisch vereinbar.

Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind an den Premiumstandorten

- Drochtersen - Gauensiek, AS Drochtersen
- Hansestadt Stade - CFK-Valley
- Hansestadt Stade – Steinbeck
- Hansestadt Stade - Schnee, AS Stade-Nord / Häfen
- Hansestadt Stade – Wöhrdener Außendeich

und

an den Qualitätsstandorten

- Stadt Buxtehude - Dammhausen, AS Jork
- SG Himmelpforten - AS Himmelpforten
- SG Lühe - Hollern-Twielenfleth, Erweiterung GE Speersort
- SG Nordkehdingen - Wischhafen, Am Hafen
- SG Oldendorf - Burweg, AS Himmelpforten

zu entwickeln.¹¹

Die Standortfläche Apensen (westlicher Teil) kann aufgrund ihrer Lage an der Eisenbahnstrecke regionale Bedeutung erreichen. Weitere Standorte sind bei Bedarf im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung zu entwickeln.

Als Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe sind die Gebiete o. g. Premiumstandorte in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Für diese Vorrangstandorte sind von den Gemeinden / Samtgemeinden

¹¹ Konzeption für die zukünftige regionale Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Stade, Fachbeitrag anlässlich der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms, REGECON 12.2009

die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung der jeweils empfohlen Nutzung zu schaffen.

Der nördliche Teil des Premiumstandortes Stade – Schnee wird aufgrund der avifaunistischen Bedeutung als Vorbehaltsgebiet eingestuft. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind die Schutzgüter sowie die biologische Vielfalt detailliert zu untersuchen.

Alle anderen Planungen und Maßnahmen müssen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Die für die einzelnen Standorte empfohlenen Nutzungen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Qualitätsstandorte sind durch die Bauleitplanung der Städte, Gemeinden / Samtgemeinden näher zu konkretisieren.

- 10 Die Mittelzentren Stadt Buxtehude und Hansestadt Stade und die Grundzentren Apensen, Harsefeld, Himmelpforten und Horneburg nehmen vorrangig die Schwerpunktaufgabe 09

- **Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten**

wahr.

Die Aufgaben sind jeweils im Bereich der zentralen Siedlungsgebiete umzusetzen.

Für die Hansestadt Stade bezieht sich die Schwerpunktaufgabe auch auf das projektierte Siedlungsgebiet Riensförde.

Die Mittelzentren Stadt Buxtehude und Hansestadt Stade und wegen der besonders günstigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen die Grundzentren Apensen, Himmelpforten und Drochtersen nehmen die Schwerpunktaufgabe

- **Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten**

wahr.

Die Schwerpunktaufgabe ist jeweils in den Vorranggebieten industrielle Anlagen und Gewerbe bzw. in den örtlichen Gewerbegebieten umzusetzen (Prinzip der kurzen Wege).

- 11 In den besiedelten Bereichen sind Freiflächen als Teile von Natur und Landschaft und Einrichtungen für die wohnungsnah Erholungs- und Sportnutzung zu erhalten oder zu schaffen und vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu pflegen. 01

Dabei kommt insbesondere der wohnungsnahen Erholung eine besondere Bedeutung zu.

Die Flußauen der Elbe, einschließlich der Schallen, der Aue/Lühe, Este, Oste und Schwinge, sind als klimaökologische Freiräume von einer Besiedlung freizuhalten.

Negative Auswirkungen der Sportanlagen auf die Wohnnutzung sind durch gliedernde und gestalterische Maßnahmen zu vermeiden.

Die Anlagen für die Sport- und Erholungsnutzung sind durch Fuß- und Radwege und sollten ggf. durch Reitwege miteinander zu verbinden.

- 12 Von den Emissionsschwerpunkten des Landkreises – A20, A26, B73, L111, 06
Industriegebiete- sollen neue Wohngebiete einen ausreichenden Abstand einhalten.
Bei der Planung neuer Industrie- oder Gewerbegebiete ist von Wohnbebauung, Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorranggebieten Natur und Landschaft ein hinreichender Abstand einzuhalten.
Entsprechend ist bei der Planung neuer bzw. der Erweiterung bestehender Wohngebiete von vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten ein genügender Abstand einzuhalten.

Die Ortsränder sind landschaftsgerecht zu gestalten.
- 13 Entlang der Bahnstrecken Hamburg – Cuxhaven und Buxtehude – Bremer- 06
vörde soll die Siedlungsentwicklung aus Gründen des Immissionsschutzes und für eine potenzielle Erweiterung des Bahnkörpers ein hinreichend großen Abstand zu den Schienen einhalten-(s. a. 4.1.2.1).
Im Bereich der Einzugsbereiche der Bahnhöfe und Haltepunkte ist bei einer Bebauung den Anforderungen eines ausreichenden Lärmschutzes Rechnung zu tragen.
- 2.2 Entwicklung der Zentralen Orte** LROP
2.2
- 01 Hamburg und Hamburg-Harburg haben für den Landkreis Stade oberzentra- 04
le Bedeutung.
Sie nehmen für das nieders. Umland die oberzentralen Funktionen wahr.
- 02 Die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zentren im Landkreis Stade 05
sind die Stadt Buxtehude und die Hansestadt Stade. Sie sind im Landes-
Raumordnungsprogramm als Mittelzentren bestimmt.
Die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums umfasst die Sicherung und Entwicklung zentralörtlicher Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf.

Die Erreichbarkeit der Mittelzentren Stadt Buxtehude und Hansestadt Stade ist durch Verbesserungen im schienengebundenen und im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) (Anbindung der Grundzentren) zu erhöhen.

Das Mittelzentrum Hemmoor sowie das Grundzentrum Cadenberge im Landkreis Cuxhaven nehmen für die Samtgemeinde Nordkehdingen teilweise mittelzentrale bzw. grundzentrale Aufgaben wahr.
- 03 **Die zentralörtliche Aufgabe eines Grundzentrums nehmen die Gemein- 01
den Ahlerstedt, Apensen, Drochtersen, Fredenbeck, Freiburg, Himmel-
pforten, Horneburg, Jork, Steinkirchen / Grünendeich, Oldendorf und
Wischhafen wahr.**

**In der Stadt Buxtehude sowie in der Hansestadt Stade und nehmen die
Ortsteile Altkloster sowie Bützfleth und Wiepenkathen Funktionen ei-
nes Grundzentrums für den Bereich der Grundversorgung wahr.**

Grundzentren haben die zentralörtlichen Angebote für den allgemeinen täg- 03
lichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln.

- Das Grundzentrum Harsefeld nimmt folgende mittelzentrale Teilfunktionen wahr:** 01
- Weiterführende Bildungseinrichtungen
 - Nahversorgungseinrichtungen für den mittelfristigen Bedarf
 - ambulante spezialisierte medizinische Versorgung
 - Sporteinrichtungen des gehobenen Bedarfs.
- In Kehdingen nimmt das Grundzentrum Drochtersen mittelzentrale Teilfunktionen für weiterführende Bildungseinrichtungen und Nahversorgungseinrichtungen für den mittelfristigen Bedarf wahr, um Stabilisierungseffekte im strukturschwachen Raum zu erzeugen.**
- 04 Die Standorte der Mittelzentren, Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen und Grundzentren sowie die Ortsteile die Teilfunktionen erfüllen, sind in der zeichnerischen Darstellung durch die Ausweisung des zentralen Siedlungsgebietes räumlich festgelegt. 05
- Die erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen infrastrukturellen Einrichtungen sind vorrangig auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.
Bei der Entwicklung der sozialen öffentlichen Infrastrukturen ist die demographische Entwicklung zu berücksichtigen.
- 05 Außerhalb der Zentralen Orte sind Einrichtungen und Angebote zur wohnortnahen Nahversorgung zu sichern und auf den örtlichen Bedarf auszurichten. 01
- Die demographische Entwicklung ist hierbei zu berücksichtigen. Negative Auswirkungen auf benachbarte Zentrale Orte sind zu vermeiden.
- 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen** LROP
2.3
- 01 Angebote der Daseinsvorsorge und angemessene Versorgungsstrukturen sollen in ausreichendem Umfang barrierefrei in allen Teilen des Landkreises gesichert und bereitgestellt werden. 01
Dazu sollen die Gemeinden unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Veränderungen in der demographischen Entwicklung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei zumutbaren Entfernungen vorhalten.
- 02 Eine besondere Bedeutung und Aufgabe der Wirtschafts- und Sozialpolitik hierbei ist es, die Bedingungen zu schaffen, die einen möglichst hohen Beschäftigungsgrad, bei einer Teilhabe behinderter Menschen gewährleisten. 01
Zur Erreichung dieses Anspruchs sind solche Maßnahmen zu fördern, die die Erhaltung bestehender, effizienter Strukturen gewährleisten, Existenzgründungen ermöglichen und strukturschwache Räume unterstützen.
Dazu können insbesondere zählen:
- die Verbesserung der Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
 - die wirtschaftliche Versorgung mit Energien und sonstigen Infrastrukturen unter Ausnutzung der vorhandenen Potentiale,
 - der Aufbau eines Systems der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung,

- der Innovations- und Technologietransfer mit benachbarten Kreisen und Ländern und die Forschung,
- die Organisation eines Verbundes der örtlichen Beratungsdienste.

2.3.1 Soziale und kulturelle Infrastruktur

2.3

01 Im Landkreis Stade ist ein flächendeckendes, breites Kultur-, Sozial- und Bildungsangebot in örtlicher Nähe zu erhalten und zu entwickeln, um der Bevölkerung eine Identifikations- bzw. Orientierungsmöglichkeit zu bieten und die Standortqualität zu sichern. 01

Die traditionellen und institutionalisierten Aktivitäten sind zu erweitern und zu ergänzen, das kulturelle Angebot und das private Engagement in den ländlichen Gemeinden ist zu erhöhen.

Das gilt insbesondere für die Pflege der zahlreichen historischen Kirchenorgeln, die aufgrund ihrer klanglichen und handwerklichen, einzigartigen Qualität ein Identifikationsmerkmal für die Bevölkerung darstellen und auch dem Tourismus förderlich sein können.

Die Leitziele und Handlungsempfehlungen des Familienberichts für den Landkreis Stade sind zu berücksichtigen.

Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Kultur und soziale Infrastruktur sollen so ausgerichtet werden, dass sich die Gestaltungsmöglichkeiten für Frauen vergrößern und ihre Beteiligungschancen in den Bereichen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, erhöhen.

Das Angebot an Ganztagesplätzen für unter Dreijährige und schulpflichtige Kinder ist entsprechend dem Bedarf auszubauen.

02 In der regionalen Kulturarbeit sind Ansätze zu fördern, bei denen Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Kulturarbeit teilhaben. 01

Zur Gewährleistung der kulturellen Grundversorgung und der kulturellen Infrastruktur in den verschiedenen Handlungsfeldern des Kultursektors sind die Aktivitäten zu vernetzen und gegenseitig zu unterstützen.

Eine generationsübergreifende Kulturarbeit ist zu fördern.

Die Erhaltung und der weitere Aufbau einer Infrastruktur der kulturellen Bildung, wie Spielstätten, Büchereien und Museen, vorzugsweise in den Zentralen Orten, ist zu fördern.

Das „Natureum“ in Balje und das Schloss Agathenburg als überregionale Einrichtungen sind in ihren Angeboten auszubauen und als Anziehungspunkte zu entwickeln.

03 Die bestehenden Einrichtungen und Leistungen des Sozial- und Gesundheitswesens z. B. Pflege, Behindertenbetreuung, Kindertagesstätten sind unter Berücksichtigung des demographischen Wandels bedarfsorientiert zu erhalten, soweit nicht strukturelle Veränderungen eine Anpassung erforderlich machen. Soweit hier Veränderungen erforderlich sind bzw. durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass die soziale Versorgung der Bevölkerung in örtlicher Nähe gesichert werden kann. 02

Die ärztliche und zahnärztliche Präsenz in allen Zentralen Orten ist

unter Berücksichtigung des demographischen Wandels, zu sichern.

2.3.2 Bildungslandschaft¹²

2.3

- 01 Die Schulen des Primarbereichs und der Sekundarbereiche I u. II sind zur langfristigen Sicherung einer ortsnahen Schulversorgung zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Es sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Schule vor Ort auch bei rückläufiger Schülerzahl zu erhalten. 02

Die berufsbildenden Schulen in der Hansestadt Stade und der Stadt Buxtehude sind den Bedürfnissen anzupassen und zu fördern.

Die Volkshochschulen in der Hansestadt Stade und der Stadt Buxtehude und die weiteren Bildungsstätten im Landkreis Stade sind zu erhalten, den Bedürfnissen anzupassen und zu fördern, insbesondere unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familien und Beruf.

Es ist Ziel des Landkreises Stade, auf regionaler Ebene einen über die klassischen Aufgaben hinausgehenden Beitrag zur weiteren Verbesserung der Bildungslandschaft zu leisten und den Landkreis Stade zu einem herausragenden Bildungsstandort zu machen. Für die Weiterentwicklung der regionalen Bildungslandschaft ist das bei der Landkreisverwaltung angesiedelte Bildungsbüro zu verstetigen.

Jugendbildungs- und Tagesstätten sind in den Zentralen Orten zu schaffen und zu erhalten.

Spezielle Angebote im musischen Bereich für Kinder, Jugendliche, aber auch für Erwachsene sind zu erhalten und zu fördern. Eine Einbindung in kulturelle Angebote ist anzustreben.

- 02 Die Hochschule 21 in Buxtehude und der CFK-Valley Stade Campus sind langfristig zu erhalten und auszubauen. 02

Die angebotenen Studiengänge sind den künftigen Anforderungen anzupassen und durch neue zu ergänzen.

2.3.3 Großflächiger Einzelhandel

2.3

- 01 Einzelhandels-Großprojekte sind grundsätzlich in den Zentralen Orten zu realisieren. Der zu erwartende Einzugsbereich der Handelsbetriebe soll den Versorgungsbereich des jeweiligen Ortes nicht wesentlich überschreiten und die städtebaulich integrierten Versorgungsfunktionen nicht gefährden. 03

In den Versorgungskernen ist die Ansiedlung neuer und die Erweiterung vorhandener großflächiger Einzelhandelsbetriebe zulässig.

Die Versorgungskerne sind in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.

- 02 Einzelhandels-Großprojekte müssen hinsichtlich der Lage und Größe der Verkaufsfläche dem Kongruenz-, dem Konzentrations- und dem Integrationsgebot sowie dem Beeinträchtigungsverbot entsprechen. Neue Einzelhandels-Großprojekte sind mit benachbarten und von der 03

¹² Vgl. Indikatorengestützter Bericht zur Bildungsstruktur im Landkreis Stade, Stade 2012

¹³ Regionales Einzelhandelskonzept für den Landkreis Stade, GMA Nov. 2008 im Auftrag des Landkreises Stade

Ansiedlung betroffenen Gemeinden im Moderationsverfahren abzustimmen.

Im Moderationsverfahren sind die Prüfkriterien des „Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Landkreis Stade“¹³ anzuwenden.

Grundzentren sollen zur Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgungsqualität möglichst mit einem Supermarkt (Vollversorger) ausgestattet sein. Zur Erhaltung und nachhaltigen Sicherung des Bestandes an Grundversorgungseinrichtungen bzw. zur Stärkung der Versorgungskerne (Zentralen Versorgungsbereiche), sind Erweiterungen der Bestandsobjekte grundsätzlich Neuansiedlungen vorzuziehen.

Den Einzelhandels-Großprojekten stehen sonstige Handelsbetriebe gleich, die im Hinblick auf ihre Auswirkungen mit diesen vergleichbar sind. Diese Ziele sind von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente begrenzt wird und i. d. R. nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen gemeindlichen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

Innenstadtrelevante Sortimente sind insbesondere:

Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren, Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation, Kunst/Antiquitäten, Baby- und Kinderartikel, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren, Foto, Optik, Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe, Musikalienhandel, Uhren/Schmuck, Spielwaren, Sportartikel

Nicht innenstadtrelevante Sortimente sind insbesondere:

Teppiche (ohne Teppichboden), Blumen, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Mofas, Tiere und Tiernahrung, Zooartikel.

03 Die verbrauchernahe Versorgung insbesondere der nicht mobilen Bevölkerung, muss deutlich verbessert werden. 03

Nahversorgungsrelevante Sortimente sind vor allem die Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere die Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Zeitschriften, Tafel-, Küchen- u. ä. Haushaltsgeräte Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel.

2.3.4 Abwasser / Abfall – Infrastruktur 2.3

01 Die Abfallentsorgungs- und Verwertungseinrichtungen nach dem jeweils aktuellen Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Stade sind langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln. 01

Grün- und Gehölzabfälle sowie Restmüll sind möglichst energetisch zu verwerten.

Regional bedeutsame Infrastrukturen sind bedarfsgerecht anzupassen (vgl. auch Kapitel 4.1).

- 02 Abwässer sollen entsprechend dem Stand der Technik möglichst in zentralen leistungsfähigen Anlagen gereinigt werden. Um die Funktionsstörungen der Kläranlagen und die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm auch langfristig gewährleisten zu können, ist die Einleitung von gefährlichen Inhaltsstoffen durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter. 01

In den Siedlungsgebieten, in denen auch langfristig keine zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt, ist die Entsorgung durch Kleinkläranlagen sicherzustellen.

Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuerschließung von Industrie- und Gewerbebeständen sollte das Abwasser grundsätzlich über eine zentrale Kläranlage entsorgt werden.

Eine Mischwasserkanalisation ist grundsätzlich abzulehnen.

Das Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern. Durch Klimaveränderungen auftretende mögliche Starkregenfälle sind bei der Lage und Dimensionierung von Versickerungsbereichen und Auffangbecken zu berücksichtigen.

Eine Ableitung des Niederschlagswassers bei Frostwetterlagen muss -schadlos für die Unterlieger - sichergestellt werden.

Die vorhandenen Kläranlagen sind als Vorranggebiet Zentrale Kläranlage in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen. Sie sind langfristig zu erhalten. Die technischen Systeme sind im Hinblick auf die durch den demographischen Wandel sich ändernden Benutzerzahlen den sich verändernden Anforderungen anzupassen.

3.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	LROP 3
3.1	Entwicklung eines kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	3.1
3.1.1	Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz	3.1.1
01	<p>Die natürlichen Gegebenheiten sind als Grundlage der räumlichen Entwicklung, vor allem auch als Rahmenbedingungen für die weitere Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Insbesondere die Biotopfunktionen, die topographische Situation, das Klima, die hydrogeologischen Bedingungen und das Landschaftsbild müssen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen als Umweltbelange gewichtet und berücksichtigt werden. Die freie unbesiedelte Landschaft ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ als Regenerationsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima, Vegetation und Tierwelt; ▪ als Wirtschaftsraum für land- und forstwirtschaftliche Güter; ▪ als Freiraum für die Bevölkerung, insbesondere für eine naturverträgliche Erholungsnutzung <p>zu schützen, zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln.</p>	01
02	<p>Bei allen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen ist zwischen ökonomischen, sozialen und ökologischen Raumansprüchen ein koordinierender Ausgleich zu schaffen; der volkswirtschaftliche Bedarf und der gesellschaftliche Nutzen sind bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen.</p> <p>Bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes grundsätzlich Vorrang einzuräumen.</p> <p>Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ist neben den Festlegungen des LROP, der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade.</p> <p>Für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung ist als Leitlinie grundsätzlich der Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade in der aktuellen Fassung, mit den dort aufgezeigten Maßnahmen und Handlungsvorschlägen maßgebend.</p> <p>Nicht standortgerechte Waldbestände sind in stabile Mischbestände mit standortangepassten Baumarten umzuwandeln.</p> <p>Zwischen den Siedlungsflächen der Zentralen Orten sind insbesondere klimaökologisch bedeutsame Freiräume zu erhalten. Sie sollen vorwiegend für die Naherholung und für Belange des Naturschutzes von sonstigen Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren.</p> <p>Regional bedeutsame Freiräume sollen als Suchraum für</p>	03

- naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt und aufgewertet werden.
- 03 Die vorhandenen Grünlandkomplexe der Elbe- und Oste-Niederung, die Elbe- und Oste-Watten, die Flussniederungen der Schwinge, Aue Este und Lühe und ihrer Nebenflüsse sowie Hochmoorkomplexe der Marsch und der Geest sind durch die Vermeidung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und - soweit erforderlich - durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder zu nutzen. 01
- Die ökologischen Leistungen der Landwirtschaft zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, sind entsprechend zu würdigen.
- 04 Die charakteristische Strukturvielfalt der Geest ist zu erhalten bzw. durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen. 02
- Der Laubholzbestand der Geest ist zu erhalten und zu vermehren.
- 05 Zur Erhaltung der Artenvielfalt und der damit verbundenen Stabilisierung des Naturhaushalts sind gleichartige Biotope in ausreichender Zahl und Größe und in geringen Entfernungen langfristig zu sichern. 01
- Von besonderer Bedeutung sind vernetzende Biotopsysteme, wie die vorhandenen Fließgewässer einschließlich ihrer Auebereiche mit Gräben, angrenzenden Stillgewässern und Mooren und zum anderen Hecken, Gehölzgruppen und Waldmäntel.
- 06 **Die für den Klimaausgleich der Stadt Buxtehude und der Hansestadt Stade wichtigen Kaltluftentstehungsbereiche** 03
- **Schwinge- und Heidbeckniederung, bzw.**
 - **Esteniederung und Westmoorkomplex,**
- sind von entgegengesetzten Nutzungen freizuhalten**
- Die Bereich sind als Vorranggebiete Freiraumfunktionen in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.
- 07 Zur Minderung der stofflichen Belastung entlang stark befahrener, regional bedeutsamer Straßen, sollten Immissionsschutzpflanzungen angelegt werden. 02
- Die großräumigen Bereiche mit Defiziten an Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und für Arten und Lebensgemeinschaften gem. LRP sind als Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts zu betrachten (Kompensation).
- Sie sind durch die Wiederherstellung der den ökologischen Landschaftseinheiten entsprechenden Vielfalt der natürlichen Landschaftselemente, der landschaftsgerechten Gestaltung von Siedlungs-, Wegen- und Gewässerrändern und einer der Landschaftseinheit angepassten Flächennutzung in ihrer Strukturvielfalt und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu verbessern. Diese Gebiete sind in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden zu berücksichtigen.
- Die im jeweils aktuellen Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (LRP) dargestellten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind bei der Gestaltung und Entwicklung dieser Gebiete zu beachten; die Erhaltung und Herstellung der Vielfalt der Landschaftselemente ist zu

verbessern.

- 08 Die an landschaftsstrukturierenden Elementen verarmten Landschaften (gem. LRP) sind durch die Anlage von Wallhecken, Feldgehölzgruppen, Straßen-/Wegealleen, Saumbiotopen, etc. zu strukturieren. 01

Landwirtschaftliche Nutzflächen die aus der Bewirtschaftung entlassen worden sind, sollen naturnah und kulturraumtypisch entwickelt und möglichst in das Biotopverbundsystem eingebunden werden.

- 09 Die unzerschnittenen, verkehrsarmen und von Lärm wenig beeinträchtigten Gebiete, 3.1.1 02
- nördlich der L111 und zwischen der L111, der L113 und der B495 in Nordkehdingen,
 - zwischen der K57 der L123 und L114,
 - zwischen der Bahnstrecke und L124, südwestlich von Harsefeld,
 - zwischen der L124, L123 und der K1 und der K50.

sind grundsätzlich zu erhalten und in ihrer landschaftlichen Struktur weiterzuentwickeln.

3.1.1.1 Bodenschutz 3.1.1

- 01 Als unverzichtbare Grundlage aller Lebensvorgänge sind die Böden in ihrer Leistungsfähigkeit und in Ihren Funktionen dauerhaft zu erhalten. Als ökologische Bodenfunktionen sicherzustellen sind insbesondere die Lebensraumfunktion, die Regelungsfunktion und die Produktionsfunktion. 04

Die Bodennutzungsart und -form sollte an die Bodeneigenschaften angepaßt werden.

Oberflächennahe Rohstoffe sollen grundsätzlich nur in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gewonnen werden.

- 02 Bei der Bodennutzung durch Land- und Forstwirtschaft und Kleingärten, Industrie und Gewerbe, Siedlung und Freizeit, Verkehr, Abfall und Abwasser, Wasserwirtschaft und Bodenabbau sind Beeinträchtigungen und Belastungen auf ein fachlich begründetes Minimum zu beschränken. 04

Darüber hinaus ist im Interesse einer Minimierung stofflicher Belastungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem auf den sorptionsschwachen, sandigen Böden, eine bedarfsgerechte Düngung, eine Reduzierung der Nitratausträge und eine Vermeidung von Einträgen durch belastete Dünger (z. B. Wirtschafts- oder Mineraldünger) anzustreben.

- 03 **Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden ist bei entsprechenden Planungen zu beachten; die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich (Erstellung von Leerstandskatastern) (s. a. 2.1 01).** 04

3.1.2 Natur und Landschaft

3.1.2

01 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist nachhaltig zu sichern. Hierbei ist die Natürlichkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum zu beachten.

02 Die naturnahen Lebensräume im Landkreis Stade sowie die Gebiete gem. 3.1.2 05 LROP, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.
Bei raumbedeutsamen Vorhaben, die mit unerläßlichen Eingriffen in die Landschaft und die Wasserwirtschaft verbunden sind, sind unabänderliche Schäden an unersetzbaren Naturgütern auszuschließen. Die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu erhalten und der Verlust an Freifläche soll so gering wie möglich gehalten werden.

05

Vorranggebiete Natur und Landschaft sind grundsätzlich von raumbeanspruchenden Maßnahmen freizuhalten; dies gilt insbesondere für die herausragenden und besonders wertvollen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften und für Eigenart, Vielfalt und Schönheit gemäß Landschaftsrahmenplan.

Die für den Naturschutz wichtigen Bereiche sind zu erhalten und zu entwickeln.

Alle Hochmoorstandorte im Landkreis Stade, natürliche und naturnahe Flächen sowie abgetorfte Hochmoorflächen sind durch entsprechende Maßnahmen grundsätzlich wieder zu vernässen.

Der Kooperation mit der Landwirtschaft kommt eine besondere Bedeutung zu.

03 Für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sollen grundsätzlich vorrangig die „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ bzw. die „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteiles“ insbesondere Gebiete mit einer Bewaldung unter 10 %, auf der Grundlage des jeweils aktuellen Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (LRP) genutzt werden.
In den Flächennutzungsplänen der Gemeinden sind diese Gebiete entsprechend umzusetzen. Die Landschaftspläne der Gemeinden sind zu berücksichtigen.

05

04 Wenig beeinträchtigte Naturbereiche sind zum Schutz des jeweiligen Naturgutes grundsätzlich zu erhalten.
Beeinträchtigte Bereiche sind in der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu verbessern (Renaturierung).
Dies gilt insbesondere für die Bereiche mit regionaler beziehungsweise überregionaler Bedeutung:

- die Grünlandkomplexe der Elbe- und Oste-Niederung,
- die Elbe- und Oste-Watten,

02

- die Flussniederungen der Schwinge, Aue, Este, Lühe und Oste und ihrer Nebenflüsse
 - die Hochmoorkomplexe der Marsch und der Geest,
die den Naturräumen "Watten und Marschen" und "Stader Geest" angehören.
- 05 In den touristisch intensiv genutzten Bereichen des Alten Landes sowie der Uferbereiche der Elbe (Krautsand) sind die Anforderungen an die touristische Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Für die umweltverträgliche Nutzung dieser Flächen sind neben der Lenkung des Besucherverkehrs Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und zur nachhaltigen Nutzung für den Tourismus erforderlich. 03
- 06 Naturraum „Watten und Marschen“ 01
Die prägenden ökologischen Landschaftseinheiten des Naturraumes Unterelbeniederung sind die Flusswatten, Elbinseln und Marschen; in der Stader Geest werden sie von Niedermooren, Hochmooren, Flussmarschen, grundwassernahen- und grundwasserfernen Geeststandorten gebildet; sie sind besonders zu schützen.
- Die Bereiche von besonderer Bedeutung der Flusswatten und Elbinseln im Landkreis Stade sind die
- naturnahen, gefährdeten Lebensräume,
 - Salzwiesenvegetation, naturnahe Flusssdynamik,
 - Bereiche von z. T. internationaler Bedeutung für die Avifauna (Brut- und Rastvögel),
 - naturnahe Uferzonierung der Elbinseln,
 - Trockenrasenstandorte der aufgespülten Inselbereiche.
- Sie sind durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen und zu erhalten (Regeneration).
- Die Bereiche mit besonderer Bedeutung der Marschen sind:
- großflächige Beetgrünlandkomplexe mit besonderer avifaunistischer Bedeutung,
 - offene wassergefüllte Grabensysteme,
 - extensiv genutztes Grünland der Oste-Niederung bei Gräpel und im nordöstlichen Bullenbruch,
 - Charakteristische Vegetationszonierung der Außendeichsflächen und Vordeichflächen der Oste, Schwinge, Lühe und Este
 - Gehölzreihen und Hecken entlang der Marschengräben,
 - wertvolle Hofgehölze im Kehdinger Sietland sowie Auenwaldparzellen,
 - kulturhistorische Landschaftsbestandteile,
 - Brachflächen auf neuerlichen Tonentnahmeflächen,
 - entlang der Este-, Schwinge-, Lühe- und Oste-Vordeichflächen als bedeutendes Biotopverbundsystem
 - deichnahe Stillgewässer (Bracks) in Kehdingen und im Alten Land.
- Sie sind zu erhalten, durch entsprechende Maßnahmen zu pflegen und soweit möglich wieder herzustellen.
- 07 Naturraum „Stader Geest“ - Moore 01
Im Bereich der „Stader Geest“ sind gem. LRP bei den Niedermooren das wertvolle Grünland in Geestnähe die Bereiche mit besonderer Bedeutung:

Feuchtgebiete regionaler Bedeutung sind:

- Nordkehdinge Niedermoor bei Oederquart,
- das Harz Moor östlich Buxtehude,
- das Auetal zwischen Oersdorf und Horneburg,
- die Beverniederung,
- das Feerner Moor.

Bei den Hochmooren haben alle Biotoptypen aufgrund ihrer Gefährdung besondere Bedeutung; es sind wichtige Lebensräume für Spezialisten.

Auf der Geest sind die Bereiche mit besonderer Bedeutung:

- die Fließgewässer und ihre Niederungsbereiche,
- Relikte der Heideflächen,
- Sand- und Kiesgruben als besonders schützenswerte Ersatzlebensräume,
- Stillgewässer,
- Reste ehemals naturnaher Laubwälder an feuchten, schlecht nutzbaaren Standorten,
- Historische Wälder, Hofbaumbestände und -gehölze,
- Wallhecken sowie Saumbiotope, Hecken und Gebüsche,
- Alleen entlang der Straßen und Wege.

Sie sind durch entsprechende Maßnahmen wieder herzustellen und zu erhalten.

Die im Landkreis Stade vorhandenen charakteristischen Sandheiden

- **Barger Heide südlich von Stade**
- **Eilendorfer Heide bei Buxtehude und**
- **am Litberg bei Sauensiek**

sind zu erhalten.

3.1.3 Natura 2000

3.1.3

- 01 **Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind aufgrund ihrer internationalen Bedeutung entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.** 01

Die Gebiete sind nach den Vorgaben des LROP 2008 als umweltschützende Belange zu berücksichtigen (§ 1a BauGB) und werden im RROP als Vorranggebiete Natura 2000 räumlich näher festgelegt.

- 02 In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundes Naturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. 02

Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

1. in die Liste nach Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),
2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder

3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.

03 Die gesamträumlichen Zielsetzungen des Integrierten Bewirtschaftungsplans Elbe (IBP) sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die integrierten Ziel- und Maßnahmekonzepte für die Funktionsräume 3 bis 5 haben für die Entwicklung des Landkreises Stade erhebliche Bedeutung und sind zu berücksichtigen.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen LROP
3.2

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei 3.2.1

3.2.1.1 Landwirtschaft 3.2.1

01 Die Landwirtschaft als bedeutender Wirtschaftszweig im Landkreis Stade ist grundsätzlich zu erhalten und zu fördern. 01
Zur Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Kulturlandschaft hat die Landwirtschaft eine herausragende Bedeutung, die zu fördern und zu unterstützen ist.

Für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sollte die Bildung von Kooperationen angestrebt werden.
Zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft sind Eingriffe in landwirtschaftliche Strukturen, insbesondere durch Flächenansprüche Dritter, so gering wie möglich zu halten. Außerlandwirtschaftlicher Flächenbedarf soll so weit wie möglich auf landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen gelenkt werden, ggf. muss ein Ausgleich über Flurneuordnungsmaßnahmen stattfinden.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen und in den Randbereichen der Ortslagen sind die Standorte planungsrechtlich abzusichern.
Auf die Belange der Landwirtschaft ist durch die Einhaltung von Emissionsabständen zur Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen.
Bei der Verkehrsplanung sowie beim Ausbau und der Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen ist der Strukturwandel in der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Arbeitsplätze für Frauen sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

02 Die strukturellen landwirtschaftlichen Schwerpunkte im Landkreis Stade, Marktfruchtbetriebe; Futterbaubetriebe sowie die Dauerkulturbetriebe (Obstbau) im Alten Land sind durch eine vorausschauende zukunftsorientierte Bauleitplanung zu fördern. 01
Die unterschiedlichen Interessen von Landwirtschaft, Wohnbevölkerung und gemeindlicher Entwicklung sind gegenseitig zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen.

Die geschlossenen Anbauflächen des Obstbaues, insbesondere das Anbaugelände des Alten Landes, sind zu erhalten.

Die Gebiete mit einem mittleren bis sehr hohen standortgebundenem natürlichen Ertragspotential (Datenbasis Landkreis Stade) sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt; die wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit ist zu beachten.

Die Vorbehaltsgebiete sind für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion von rückstandsarmen, hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft zu sichern.

Sie sollen grundsätzlich nicht durch andere Nutzungen und Beeinträchtigungen sowie durch eine nicht der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftungsweise gefährdet werden.

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind grundsätzlich für die landwirtschaftliche Nutzung freizuhalten und sollen gegenüber anderen bodenbeanspruchenden und -belastenden Nutzungen geschützt werden.

Vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch Planungen, Maßnahmen und andere Vorhaben sind grundsätzlich alternative Standorte zu prüfen.

Eine vorhandene hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit ist besonders zu würdigen (vgl. Fachbeitrag Landwirtschaft).

Die Frostschuttberechnung der Obstbaukulturen hat für die Ertrags- und Qualitätsbildung eine wichtige Funktion.

Die Möglichkeiten der Frostschuttberechnung sind zu erhalten und dem Bedarf entsprechend weiter zu entwickeln.

Die Auswirkungen des weiter zunehmenden Anteils des Energiemaises an der landwirtschaftlichen Produktionsfläche auf das Landschaftsbild, die Artenvielfalt, die Bodenfruchtbarkeit und das Grundwasser sind zu minimieren; Alternativen von Energiepflanzen sind zu nutzen.

Möglichkeiten der Gliederung der landwirtschaftlichen Schläge zur ökologischen Aufwertung großflächiger Maisfelder sind anzustreben.

Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist zu beachten.

Natur- und Klimaschutz sowie eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft sollen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen erfüllen.

03

Die Landwirtschaft nimmt besondere Funktionen für:

- den Naturhaushalt und die Landschaftspflege innerhalb der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, Pflege- und Entwicklung und der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im Bereich des Grünlandes,
- die Erholung innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung im Alten Land wahr. Im Rahmen der Vermietung von Unterkünften und im Rahmen der Pensionspferdehaltung in der Hansestadt Stade, der Stadt Buxte-

01

hude, in Drochtersen, dem Alten Land, in Beckdorf, Harsefeld, Deinste, Fredenbeck und den traditionellen Schwerpunkten der Pferdehaltung in Nordkehdingen,

- die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes hinsichtlich der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern

wahr.

Die Gebiete mit der entsprechenden Funktion sind, soweit sie nicht durch die o. a. Vorrang- und Vorbehaltsfunktionen bestimmt sind, in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Der Erosion in den gefährdeten Gebieten ist durch entsprechende Bewirtschaftungsweisen, der Erhaltung und Neuanlage von Wald und dem Anlegen von Hecken und Gehölzstrukturen vorzubeugen.

Die anfallende Gülle sollte vermehrt zur Gewinnung von Energie genutzt werden

- 04 Die Umstellung der landwirtschaftlichen Betriebsformen auf „integrierte“ und ökologische Wirtschaftsweisen ist zu fördern. 01
Die Vermarktung ökologischer Produkte und integrierter Anbauweisen sind zu verbessern.

Erwerbskombination und Direktvermarktung sind zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Absatzmärkte Stadt Buxtehude, Hansestadt Stade und Freie und Hansestadt Hamburg, in den Gemeinden/Samtgemeinden Apensen, Harsefeld, Horneburg, Jork und Lühe. In ländlichen Gebieten mit unzureichender Infrastruktur soll die mobile Direktvermarktung sowie die Vermarktung über Nachbarschaftsläden, die mehrere Versorgungsfunktionen bündeln, die Grundversorgung der Bevölkerung unterstützen.

Die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen in der Landwirtschaft sind als ein Beitrag zur Stabilisierung ländlicher Räume zu betrachten und zu fördern.

- 05 Bei agrarstrukturellen Neuordnungsmaßnahmen, insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, sind die ökologischen Belange verstärkt zu berücksichtigen. 01
Die Dorfentwicklungsplanungen und Entwicklungskonzepte sind zu beachten und bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 10 BauGB).
Die Unternehmensflurbereinigungen sollen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den betroffenen Gebieten stärken und die Agrarstruktur verbessern.
Den in § 37 Abs. 2 FlurbG aufgeführten Belangen ist besonders Rechnung zu tragen¹⁵.

- 06 Bauleitplanerische Steuerungs- und Planungsinstrumente bei der Errichtung von Intensivtierhaltungsanlagen i. S. der 4. BImSchVO bzw. des Umweltverträglichkeitgesetzes (Anlage 1 Nr. 7) sind zu nutzen, besonders 01

¹⁵ s. Begründung Kap. 3.2.1.1

in Gebieten mit hohem Tierbestand bzw. Dichte.
Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Erholung, des Bodenschutzes sowie der menschlichen Gesundheit sind hierbei im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

- 07 Die flächengebundene bäuerlich strukturierte Landwirtschaft soll, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, Maßnahmen zum Zwecke des Biotopverbundes, des Bodenschutzes und der Naherholung durchführen, wie: 01
- Erhalt und Entwicklung linienhafter Biotope zum Zweck der Biotopvernetzung und Anreicherung mit Kleinstrukturen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Hecken,
 - Erhaltung der Grabenstrukturen im Alten Land, Marschen
 - Gewässerrandstreifen,
 - Feldraine und Ackerrandstreifen,
 - Böschungen und Straßenrandzonen,
 - Gehölzstrukturen entlang der Marschgräben,
 - flächenhafte Biotope,
 - Brachflächen, Ruderalflächen,
 - Tümpel- und Feuchtbereiche.

- 08 **Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind zu erhalten. In diesen Gebieten erfüllt die Landwirtschaft eine besondere Funktion zur Pflege der Kulturlandschaft und der Artenvielfalt.** 3.1.2 05

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ist die enge Vernetzung zwischen den landwirtschaftlichen und den Zielen des Grünlandsschutzes zu erhalten.
Die ordnungsgemäße Landwirtschaft dient in der Regel den Zielen des Grünlandsschutzes.

3.2.1.2 Forstwirtschaft

3.2.1

- 01 Der Wald ist durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln; auf eine Vergrößerung des Waldanteils ist bei allen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. 01
Dies gilt insbesondere für alle Gemarkungen der Geest in denen der Waldanteil unter 10 % liegt.
Dabei dürfen die ökologische Vielfalt des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild sowie die Belange der Erholung und des Tourismus nicht beeinträchtigt werden.
- Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind in der Regel gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche möglichst gleichzeitig erfüllt werden.
- 02 Waldflächen sind aufgrund ihrer ständig wachsenden Bedeutung als Vorbehaltsgebiete Wald in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Soweit sie aus maßstäblichen Gründen nicht darstellbar sind, gelten die Ziele dieses Programms entsprechend. 02
Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen

und Maßnahmen ist der besonderen Bedeutung dieser Gebiete auch besonderes Gewicht beizumessen.

Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Wald sind generalisiert und nicht parzellenscharf abgegrenzt. In diesen Gebieten vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt.

- 03 Die Begründung von Wäldern mit standortgemäßen Baumarten auf der Grundlage forstfachlicher Planungen und eine Verbesserung der räumlichen Verteilung ist, unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und ggf. speziellen Zielsetzungen, anzustreben. 03

Eine Überführung des vorhandenen Waldes in strukturreiche, stabile Mischbestände mit hohem Laubholzanteil ist zu fördern. Seine naturnahe Bewirtschaftung ist anzustreben, größere Kahlschläge sowie der Anbau nicht standortgemäßer Baumarten sind zu vermeiden.

Hierbei sind die Entwicklungsvorschläge des LRP zu berücksichtigen. Als Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen für Bebauungen soll auch auf die Neubegründung von Wald hingewirkt werden.

- 04 Der Wald und seine Waldfunktionen sind durch die neuartigen Waldschäden und Folgen des zu erwartenden Klimawandels gefährdet. Zur Erhaltung der (Wald-) Ökosysteme sind eine weitere Begrenzung des Schadstoffausstoßes auf allen Ebenen sowie eine Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse aus der Klimaforschung bei allen walddrelevanten Planungen und Entscheidungen erforderlich. 02

- 05 Wo es landschaftsökologisch und -gestalterisch erforderlich ist, sollen durch Aufforstung von Verbindungsflächen vorhandene Waldflächen sowie Wallhecken und Straßengehölzstreifen als Bestandteil eines kreisweiten Biotopverbundsystems vernetzt werden. 03

Aus Gründen der Waldbrandvorbehalts und der Gefahrenabwehr durch Sturmwurf sowie der erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen ist der Wald und der Waldrand grundsätzlich von Bebauungen oder störenden Nutzungen, einschließlich einer ausreichenden Pufferzone, freizuhalten. Der Abstand sollte jedoch mindestens der Länge eines ausgewachsenen Baumes, das sind i. d. R. 35 m, entsprechen.

Die Vergrößerung des Waldanteils, eine Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald und eine Überführung des vorhandenen Waldes in standortgerechte, stabile Mischwaldbestände mit hohem Laubholzanteil ist, unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und ggf. speziellen Zielsetzungen, anzustreben.

Naturbelassene, unberührte Wälder – Naturwälder -, naturnah bewirtschaftete Wälder und naturnahe Kleinstwälder sind grundsätzlich zu erhalten.

- 06 An geeigneten Stellen im Bereich der Fließgewässersysteme soll die Anlage von Aue- und Bruchwäldern auch im Zusammenhang mit dem Fischotterschutzprogramm gefördert werden. 02

Wald mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie alte Waldstandorte mit langer, ungestörter Entwicklung für Tier- und Pflanzenarten, sollen erfasst und erhalten werden. Eine Inanspruchnahme derartiger Wälder für andere Zwecke ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

- 07 Von Aufforstungen sowie Nutzungs- und Bestockungsumwandlung sind 02 geschützte Biotop, Flächen die dem Erscheinungsbild der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und/oder als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben müssen, auszunehmen. Eine natürliche (Wieder)- Bewaldung von Flächen mit standortgerechten heimischen Baumarten ist zulässig.

Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind wegen des geringen Waldanteiles im Landkreisgebiet grundsätzlich zu vermeiden, waldzerstörende Waldbeweidung ist zu unterbinden. Ersatzaufforstungen für unvermeidbare Waldumwandlungen sind möglichst zeit- und ortsnah mindestens flächengleich mit standortgerechten Baumarten durchzuführen, Ersatzaufforstungen sind in der Folge nachhaltig forstlich zu bewirtschaften.

Die Inanspruchnahme oder Zerschneidung von Waldgebieten für andere Planungen und Maßnahmen ist grundsätzlich nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

3.2.1.3 Fischerei 3.2.1

- 01 **Die Ausübung der Sportfischerei im Landkreis Stade, in ihrer umfangreichen und vielstrukturierten Form, ist zu erhalten und entsprechend ihrer Bedeutung zur Erhaltung und Pflege der Gewässer zu fördern.** 05

- 02 Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung der Gewässer ist 05 der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme, einschließlich der Hauptvorfluter Elbe und Oste.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Sportfischerei (Angelfischerei) erfolgt in den Gewässern des Landkreises gemäß den Vorgaben des Nieders. Fischereigesetzes.

In den Vorranggebieten Natur und Landschaft ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung grundsätzlich zulässig.

3.2.2 Rohstoffgewinnung

3.2.2

- 01 **Die im Landkreis Stade vorkommenden oberflächennahen Ton-, Sand- und Kiesvorkommen sind langfristig zu sichern.** 01
- Die Lagerstätten von regionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dargestellt.
- Es ist darauf hinzuwirken, dass vorhandene und neue Bodenabbauten vollständig abgebaut werden.
Auf eine umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Rohstoffvorkommen ist hinzuwirken.
- Bei der Gewinnung von Rohstoffen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung darf der Grundwasserspiegel grundsätzlich nicht freigelegt werden.
Ausnahmen sind nur bei nachgewiesener Unbedenklichkeit zulässig.
- In Vorbehaltsgebieten Wald sollen im Zuge von Bodenabbaumaßnahmen die betroffenen Flächen wieder aufgeforstet werden oder, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommt, an anderer Stelle des betroffenen Raumes Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.**
- 02 Die anzustrebende Nachfolgenutzung für den Bodenabbau wird durch die überlagernden Funktionen bestimmt. Bei der Abstimmung der verschiedenen Belange sind die Umweltaspekte zu berücksichtigen. Soweit in der zeichnerischen Darstellung keine überlagernde Funktion bestimmt ist, ist der Abbau der Sukzession zu überlassen, sofern die Flächen nicht vorher mit Wald bestockt waren oder wegen Verbesserung des Landschaftsbildes oder der Waldarmut des betroffenen Raumes eine Überführung in naturnahe Bewaldung vorzuziehen wäre. 01
- In Vorbehaltsgebieten Erholung und in Naherholungsgebieten sind bei der Nachfolgenutzung der Bodenabbauten die Belange der Naherholung und des Tourismus zu berücksichtigen.
- 03 **In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung –Torf- hat nach erfolgtem Abbau die Regeneration durch Wiedervernässung zu erfolgen.** 07
- Der Abbau von Torflagerstätten, über die genehmigten Abbauten hinaus, soll nur erfolgen, wenn andere Belange nicht beeinträchtigt werden und der Eingriff durch entsprechende Kompensation ausgeglichen werden kann.
- Die Verwendung von Torfersatzprodukten bzw. Torfmischprodukten ist zu fördern.
Zur Schonung der natürlichen Rohstoffe ist vermehrt die Wiederverwendung von Recyclingrohstoffen anzustreben. Die Recyclingwirtschaft ist durch die Bereitstellung von Recyclingmaterial zu fördern (Nachhaltigkeit).
- 04 Die im LROP festgelegten Vorranggebiete sind unter näherer räumlicher Festlegung in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen. 03

Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind zu vermeiden.

Zum Schutz von Natur und Landschaft soll sich die künftige Rohstoffgewinnung auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung beschränken; ausgenommen der Ton- und Kleiabbau zum Zwecke der Deichsicherung und -unterhaltung.

Ferner ist der Tonabbau für die keramische Industrie in Teilbereichen der Elbmarsch zwischen Stade und Wischhafen ausgenommen.

05 **In den Gebieten die für den Obstbau besonders geeignet sind, hat kein Bodenabbau zu erfolgen.** 07

Kleinklimatische und betriebswirtschaftliche Belange der Obstbauflächen genießen Vorrang vor einer Rohstoffgewinnung.

06 **Die für Solegewinnung geeigneten und bedingt geeigneten Bereiche des Salzstockes Harsefeld und des Salzstockes Stade sind vor anderen, diese Funktion beeinträchtigende Nutzungen zu schützen.** 09

Sie sind als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung - tiefliegende Rohstoffe - in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung 3.2.3

01 Die Erholungsgebiete sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern und weiterzuentwickeln. Die begrenzte Belastbarkeit der natürlichen Lebensgrundlagen ist zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere in den landschaftsorientierten Erholungsgebieten Altes Land, Rüstjer Forst sowie den Flussniederungen von Aue, Este, Oste und Schwinge. 01

Gebiete die aufgrund ihrer Landschaftsstruktur, der Artenvielfalt und Schönheit sich für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sind als Vorbehaltsgebiete Erholung ausgewiesen.

Diese Gebiete sind in ihrer Erholungsfunktion und in ihrem Erholungswert grundsätzlich zu erhalten.

In Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sind an geeigneten Standorten die Erholungseinrichtungen zu konzentrieren.

In Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft ist die Infrastruktur auf Erschließungswege, Schutzhütten und Rastplätze zu beschränken.

02 Die Kulturlandschaften des Alten Landes, Kehdingens sowie der Stader Geest sind zu erhalten und zu pflegen. 01

Die typischen Strukturen, wie die Hufensiedlungen und die Gräben und Beetstrukturen im Alten Land, die Dorfstrukturen mit Großbaumbestand und Heckenstrukturen in der freien Landschaft auf der Geest sowie die historischen Wälder sind wichtige, zu schützende Elemente der Kulturlandschaft.

Überreste der Besiedlungsgeschichte sind zu erfassen, zu pflegen und zu erforschen.

Planungen sind auf die typischen Kennzeichen dieser Kulturlandschaften abzustimmen.

Die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft Altes Land i. S. der länderübergreifenden Kulturlandschaftsanalyse¹⁶ (2007) und die Bewerbung für die „UNESCO-Welterbe-Liste“ als organisch entwickelte, andauernde Kulturlandschaft ist zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Pflege der historischen international bedeutsamen Kirchenorgeln.

Der historische Garten beim Schloss Agathenburg, der Klosterpark in Harselfeld und die Wallanlagen in der Hansestadt Stade sind zu erhalten.

- 03 Die städtebaulichen Schwerpunkte mit historischer Bausubstanz, insbesondere die Orte Freiburg, Guderhandviertel, Mittelnkirchen, Ortskern Steinkirchen, Estebüggje, Jork-Borstel und Jork-Moorende, sind in ihrer charakteristischen Form zu erhalten.

Die kulturhistorischen Fernwege (Marktwege), weitere für die Kulturhistorie bedeutsame Wege und Pfade sowie die Bau- und Bodendenkmäler im Landkreis Stade sind möglichst zu erhalten, zu dokumentieren und bei Eignung für touristische Zwecke nutzbar zu machen.

- 04 Die maritimen historischen Anlagen an der Elbe und den Nebenflüssen, wie z. B. Deichkörper, Schleusen, Hafenbecken, Leuchttürme, Denkmalschiffe und Werften sind zu erhalten und für touristische Zwecke nutzbar zu machen. 01

Landschaftsteile mit hohem Erlebniswert und die Einzigartigkeit der maritimen Kulturlandschaft an der Niederelbe sind zu entwickeln.

Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sollen an ausgewählten Standorten entlang der Elbe geschaffen werden.

Die länder- und kreisgrenzenübergreifende Arbeitsgemeinschaft „Maritime Landschaft Unterelbe“ ist hierfür besonders zu unterstützen und fortzuentwickeln.

Kulturdenkmale, bewegliche und unbewegliche, sollen in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- 05 Zur Verbindung der innerörtlichen Grün- und Freiflächen der Zentralen Orte sowie der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung mit den außerhalb der Siedlungsgebiete liegenden Wald-, Grün- und Freiflächen sind in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft Grünzüge mit Fuß-, Rad und Reitwegen auszubilden. 01

Der Waldanteil und/oder der Anteil an Hecken und Gehölzgruppen sind zur Verbesserung der landschaftstypischen Strukturvielfalt zu erhöhen.

Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sollen die Landschaftsstrukturen und typischen Bauweisen beachten.

Ortseingänge und Ortsränder sind landschaftstypisch einzubinden und zu gestalten.

Die Belastbarkeit der Landschaft hinsichtlich Erscheinungsbild und Nut-

¹⁶ Länderübergreifende Kulturlandschaftsanalyse Altes Land, Büro für historische Stadt- und Landschaftsforschung Nov..2007; im Auftrag der behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg, und des nieders. Landesamtes für Denkmalpflege

zungsintensität ist zu beachten.

06 Als Vorranggebiete regional bedeutsamer Sportanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt: 01

- für Wassersport die Sportboothäfen:
 - Drochtersen - Ruthenstrom,
 - Freiburg,
 - Jork-Neuenschleuse,
 - Stade,
 - Stade - Stadthafen
 - Wischhafen.
- für Motorsport
 - die Motorsportanlage „Estering“.
- für Flugsport
 - der Segelflugplatz im Bereich Stade-Ottenbeck.
- für den Golfsport
 - die Golfplätze in Buxtehude-Daensen, Buxtehude-Immenbeck und Deinste.
- für Eissport
 - die Eissporthalle in Harsefeld.
- für Reitsport
 - die Reitsportanlage in Stade-Barge.

Die Standorte sind zu erhalten und den Erfordernissen entsprechend auszubauen.

Das regionale und überregionale Radwanderwegenetz, insbesondere die Radfernwege die nationale und europäische Bedeutung (Elberadweg, Nordseeküstenradweg, Deutsche Fährstraße) haben, sind zu erhalten und nach anerkannten Maßstäben auszubauen (vgl. 4.1.2.3).

Die Routen sind mit einer einheitlichen Beschilderung zu versehen und der entsprechenden Infrastruktur auszurüsten.

07 Beim Bau von Wander- und Radwanderwegen sind Befestigungsmaterialien zu verwenden, die eine Versiegelung des Bodens vermeiden. 01

Die Ufersaumzonen der Elbe im Bereich der Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung auf Krautsand und im Alten Land sind von Erholungseinrichtungen grundsätzlich freizuhalten, ausgenommen sind Schiffsanleger und Sportboothäfen, bestehende Freizeitanlagen sowie Uferaktionsflächen auf Krautsand und im Alten Land. Ergänzende Naherholungsangebote sind bei Bedarf bauleitplanerisch abzusichern.

Beim Bau bzw. der Erweiterung der regional bedeutsamen Sportanlagen sind die Belange des Lärmschutzes der Bevölkerung, der verkehrlichen Erschließung sowie die Belange der Umwelt besonders zu beachten.

Beim „Natureum“ ist die verkehrliche Erreichbarkeit über das Ostesperrwerk zu verbessern.

Segelflugplätze und Anlagen für den Modellflugsport sind grundsätzlich nicht in Vorranggebieten Natur- und Landschaft zu errichten.

- 08 Die Oste, die Schwinge, Lühe, Este und Elbe sind für den Wassersport geeignete Gewässer. Die für die jeweilige Sportart notwendige Infrastruktur ist an geeigneten Standorten vorzuhalten. Die Uferbereiche dieser Gewässer sind nur an besonderen Standorten für die Infrastruktur zu nutzen. Die Freizeit- und Erholungsnutzung an und auf den Gewässern ist, auf die Belange des Naturschutzes abgestimmt, umwelt- und sozialverträglich zu entwickeln. 01

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz 3.2.4

3.2.4.1 Wassermanagement 3.2.4

- 01 Die Fließgewässer im Landkreis Stade, einschließlich der Wettern und Grabensysteme, in nicht geschützten Bereichen sind durch gezielte Schutz- und Pflegemaßnahmen, auf der Grundlage der Unterhaltungsrahmenpläne, in ihrer Qualität als ökologisches System zu erhalten und zu verbessern. 01

Die Gewässer sind nachhaltig unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen der Gebietskooperationen zu bewirtschaften; dabei sind die Ziele der EG- Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.

Lebensraum- und Regelungsfunktionen, wie natürliches Abflussverhalten und die biologische Selbstreinigung der Fließ- und Stillgewässer in einem möglichst naturnahen gesamträumlichen Oberflächengewässersystem, sind als Bestandteil des Naturhaushalts nachhaltig zu sichern.

In Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung ist auf den Schutz des Grundwassers besonders hinzuwirken. Grundwasserentnahmen sind der Grundwasserneubildung und den ökologischen Erfordernissen anzupassen.

- 02 Die Gewässergüte und die Fließgewässerstrukturen sollten durch 03
- Beseitigung punktueller Einleitungen ungeklärter Abwässer sowie aus Fischteichen und Abwärmeeinleitungen,
 - optimale Abwasserreinigung entsprechend den Abwasservorschriften,
 - Minimierung diffuser Einleitungen,
 - umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung in den Auen und Überschwemmungsgebieten,
 - Verminderung der Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung,
 - umweltschonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Niederungsbereiche, Erhalt/ Entwicklung von Feuchtgrünland,
- nachhaltig verbessert und erhalten werden.
- 03 Die Gewässer mit natürlichen und naturnahen Strukturen und Randbereichen sind zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Die Gewässer mit bedingt naturnahen, naturfremden und naturfernen Strukturen und Randbereichen sind durch entsprechende Maßnahmen zu

verbessern.

- 04 Die Flusswatten der Elbe im Kehdinger Raum, der Binnenelben, der Elbinseln und der Oste sind mit der natürlichen, klassischen Zonierungsfolge zu erhalten und durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu entwickeln und/oder wiederherzustellen. 03

Die Flussmarsch der Unterelbe, nahe dem Brackwassereinfluss des Elbemündungstrichters, mit seinem gezeitenabhängigen Gewässernetz ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die Belange der Landwirtschaft sind frühzeitig in die Planungsprozesse einzubeziehen.

Zur Minimierung diffuser Einleitungen sind an Bächen und Flüssen standortgerechte, bewachsene Gewässerrandstreifen von ausreichender Breite freizuhalten.

- 05 Gebiete, die wegen ihres geologischen Aufbaus und der Vegetations- und Klimaverhältnisse für die Grundwasserneubildung im Landkreis Stade von besonderer Bedeutung sind, befinden sich in der Geest auf grundwasser-nahen Standorten. Sie sind flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit zu schützen. 04

Die Grundwasserneubildung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung darf durch Versiegelung von Freiflächen oder anderen Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.

In den Bereichen der Böden mit einer hohen bis sehr hohen Nitratauswaschungsrate innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung und der wichtigen Bereiche für Grundwasserneubildung sind die Belastungen des Grundwassers infolge Stickstoffemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung zu vermeiden.

In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ist grundsätzlich die grundwasserschonende Landbewirtschaftung durchzuführen

- 06 Die Entwässerung der Sietlandgebiete durch Schöpfwerke ist zum Schutz der dort lebenden und wirtschaftenden Bevölkerung aufrechtzuhalten. 04

3.2.4.2 Wasserversorgung

3.2.4

- 01 **Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser im Kreisgebiet ist sicherzustellen. Dabei sind die Grundwasservorkommen schonend zu nutzen.** 06

Der Wasserbedarf im Landkreis Stade ist aus den bestehenden Wassergewinnungsgebieten Himmelpforten, Heinbockel, Stade, Dollern und Buxtehude langfristig zu decken.

Die Versorgung der Einwohner und der Betriebe mit Trink- und Betriebswasser ist durch die Versorgungsanlagen des Trinkwasserverbandes Stader Land sowie der Stadtwerke Buxtehude und Stade zu gewährleisten.

Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der zeichnerischen

Darstellung die bestehenden Wasserschutzgebiete Himmelpforten, Stade-Hohenwedel, Heinbockel, Stade-Süd, Dollern und Buxtehude festgesetzt.

Die Vorranggebiete sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität ist zu vermeiden.

Das großräumige Vorranggebiet für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung südlich von Stade ist, entsprechend der Vorgaben des LROP, übernommen und näher festgelegt worden.

Als Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung ist in der zeichnerischen Darstellung der Bereich östlich von Buxtehude festgelegt.

- 02 Bei der Wasserentnahme ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen. Dieses gilt insbesondere in den Vorranggebieten Natur und Landschaft. 05

Bei der Verlängerung von Förderbewilligungen oder Erlaubnissen ist Beeinträchtigungen, nicht nur ökologischer Art, durch Anpassung der Fördermenge Rechnung zu tragen. Für den notwendigen Ausgleich sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung heranzuziehen.

Bewilligte Entnahmemengen sollen auch zu Zeiten hohen Bedarfs nicht überschritten werden.

Bei der Förderung haben auch umweltschützende Belange im Einzugsgebiet Berücksichtigung zu finden.

- 03 Auf eine sparsame Verwendung von Betriebswasser ist grundsätzlich hinzuwirken; dies gilt besonders bei Großprojekten. 05
Für Kühlwasser dürfen nur leistungsfähige Gewässer herangezogen werden. Bei Entnahmen aus dem Grundwasser sollten nur die Rückkühlverluste ersetzt werden.

In Industrie und Gewerbe ist der Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung und Rückkühlung vorrangig zu regeln.

Die Regenwassernutzung ist zu fördern.

- 04 Feldberegnung ist als Mittel der Ertragssicherung anzusehen. In den Bereichen Fredenbeck, Harsefeld, Apensen und Ahlerstedt ist die Feldberegnung als wichtiges landwirtschaftliches Produktionsmittel zur Ertragsstabilisierung zu erhalten. 05

Wasser zur Feldberegnung ist - soweit wasserwirtschaftlich und ökologisch vertretbar - aus dem oberflächennahen Grundwasser zu entnehmen
Schäden im Umfeld dürfen nicht eintreten.

- 05 Die leistungsfähige Leitungsverbindung mit dem Wasserbeschaffungsverband Wingst sowie die Notverbindungen mit dem Wasserbeschaffungsverband Harburg, dem Wasserversorgungsverband Bremervörde, den Hamburger Wasserwerken sowie die innerregionalen Notleitungen zwischen den Versorgungsträgern sind zu erhalten und den Bedürfnissen entsprechend auszubauen. 07

3.2.4.3 Küsten- und Hochwasserschutz

- 01 **Die gesetzlich festgestellten und die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Oste, Schwinge, Lühe/Aue und der Este sind für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung von jeglicher Bebauung freizuhalten.** 11
Es ist ein auf das Hochwassergeschehen abgestimmtes Flächenmanagement anzustreben.
In den Flußbauen soll aus wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten eine auetypische extensive Nutzung erfolgen.
- Die Nutzung der Uferbereiche der Gewässer durch erholungsrelevante Einrichtungen, insbesondere an der Elbe, Oste, Lühe, Este und der unteren Schwinge, darf nur partiell erfolgen.
- Bei der Nutzung der Gewässer sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.
- Die Deiche können zur Förderung der Naherholung und des Tourismus als Wanderwege genutzt werden, sofern Belange der Deichsicherheit nicht entgegenstehen.
- 02 **Die Gebiete hinter den bestehenden Deichlinien von Elbe, Oste, Schwinge, Lühe und Este sind vor Schäden durch Sturmfluten und Hochwasser vorrangig zu schützen.** 10
Neue Flächen sollen nur für die Anpassung der vorhandenen Deiche an das erforderliche Deichbestick in Anspruch genommen werden.
- Die Funktion der Hauptdeichlinie ist durch die ständige Unterhaltung und Anpassung der Deiche, Sperrwerke und Siele an den neusten Erkenntnisstand zu gewährleisten.**
Die Hauptdeiche sowie die gewidmeten Deiche der 2. Deichlinie sind zu erhalten und zu schützen.
- In den durch seltene Hochwasserereignisse¹⁷ gefährdeten Siedlungsbereichen, ist der Hochwasserschutz auch durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen zu gewährleisten.**
- 03 Der natürliche Zustand der Hauptvorfluter Este, Aue/Lühe, Schwinge und Oste ist zu erhalten. 10
In den Oberläufen von Este und Aue sollte der natürliche Zustand wiederhergestellt werden.
- Der Einengung der natürlichen Wasserrückhalteräume der Hauptvorfluter ist durch die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung der angrenzenden Flächen entgegenzuwirken.
Die Versickerung anfallenden Niederschlagwassers ist durch entschlammen der Grabensohlen von dafür geeigneten Gewässern zu fördern.

¹⁷ s. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

4.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	Lfd. Nr. LROP
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	4.1
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	4.1.1
01	<p>Im Kreisgebiet sind die regionalen – räumlichen Rahmenbedingungen zu stärken, die die Wirtschaftskraft in der Region nachhaltig weiterentwickeln. Neben der Pflege des vorhandenen Unternehmerbestands sind die Förderung von innovativen Existenzgründungen, die Aus- und Weiterbildung sowie die Ansiedlung zukunftssicherer Wirtschaftsbranchen und ein aktives Standortmarketing wichtige Handlungsbausteine. Die hierfür erforderlichen Infrastruktur ist bedarfsgerecht zu ergänzen.</p>	
02	<p>Zum Abbau des wirtschaftlichen Leistungsgefälles im Landkreis Stade und zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung von Anlagen und Netzen im Rahmen der hochwertigen Telekommunikation. Dabei ist eine Gleichbehandlung des ländlichen Raumes und des verdichteten Raumes anzustreben, ▪ Weiterentwicklung der Straßen- und Schienenverbindungen, ▪ Weiterentwicklung des Seehafens Stade ▪ Bereitstellung von Kapazitäten im Personen- und Güterverkehr in möglichst leistungsstarker Form (Mobilitätsangebote), ▪ Erhaltung und bedarfsgerechte Entwicklung des Landeplatzes Stade (s. a. 4.1.5), <p>Dem Verlust an Arbeitsplätzen u. a. im produzierenden Gewerbe ist durch innovative örtliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu begegnen. Frauen sind entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen einzubeziehen.</p>	01
03	<p>Das Angebot an Verkehrswegen und öffentlichen Verkehrsmitteln muss der Bevölkerung den Zugang zum Arbeits- und Bildungsangebot, zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen, zu Freizeitangeboten und Erholungsgebieten ermöglichen. Dabei sind Mobilitätsbedürfnisse von Frauen zu berücksichtigen.</p> <p>Das Straßen- und Schienenverkehrssystem im Landkreis ist zur Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen zu erhalten und auszubauen. Die Grundsätze der Ökologie und Landschaftspflege und des Bodenschutzes sind besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Die Grundzentren sind mit den Mittelzentren, auf den nicht durch den Schienenverkehr bedienten Relationen, durch Regionalbuslinien zu verbinden.</p> <p>Die Grundzentren sind untereinander durch geeignete Angebote des ÖPNV zu verbinden. Das bedarfsorientierte Antufsammler-Taxi-System (AST) stellt dabei konzeptionell eine Ergänzung zum vorhandenen ÖPNV dar, d. h. AST-Angebote gibt es in Zeiten und Räumen, in denen kein Linienverkehr stattfindet.</p> <p>Initiativen zum Betrieb von Bürgerbussen wollen dazu beitragen, die Nachfrage nach lokalen Verkehren zu bedienen.</p>	01
04	<p>Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sind durch Ausbau und</p>	01

- Verbesserung des ÖPNV, die Konzentration der Siedlungsentwicklung sowie den Ausbau des Radwegenetzes zu vermindern.
- Die Umgestaltung der Verkehrs- und der Ver- und Entsorgungsstrukturen soll sich nach den Prinzipien der Ressourcenschonung und der Bewahrung der Nachhaltigkeit ausrichten.
- 05 Zur Bewältigung des regionalen Verkehrs ist ein differenziertes, abgestimmtes Verkehrskonzept zu entwickeln. Die unterschiedlich orientierte Verkehrsstruktur der Räume Buxtehude und Stade ist dabei zu berücksichtigen. 01
- Die verkehrliche Anbindung der Gemeinden des ländlichen strukturierten Raumes an die Oberzentren Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven sowie die Anbindung nach Schleswig-Holstein ist zu verbessern.
Dazu zählen auch der Erhalt und der Ausbau der Wasserwege, insbesondere der Elbfährverbindungen nach Schleswig-Holstein.
- 06 Zur Sicherung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit ist die Verfügbarkeit über moderne Techniken des Informations- und Datenaustausches flächendeckend zu gewährleisten. 01
- Vorrangig sollen die Zentralen Orte und besonders die Mittelzentren versorgt werden.
- 07 **In dem Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe – Stade-Süd – sind grundsätzlich nur großindustrielle Anlagen des Produzierenden Gewerbes** (Definition entsprechend der gültigen Branchensystematik der EU) **anzusiedeln.** 02
- Das Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe – Sonderlandeplatz – ist für luftfahrtgebundener Gewerbe vorzuhalten.**
- Der Containerumschlagbahnhof Stade-Brunshausen ist zu einem regionalen Güterverkehrszentrum auszubauen.**
- 08 Die bestehenden Richtfunkverbindungen einschließlich der Schifffahrtzeichenanlagen sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. 01
- Neue Richtfunkverbindungen und Sendemasten sind so zu planen, dass eine Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieflächen vermieden wird.
- 09 **Logistikstandorte sind i. S. der KOPLAS-Studie¹⁸ bzw. des regionalen Fachbeitrages für die künftige regionale Industrie und Gewerbeflächenentwicklung zu entwickeln.** 03

¹⁸ Kooperative Planung in der südlichen Metropolregion Hamburg – Empfehlungen für die Regional- und Bauleitplanungsträger zur raumverträglichen Entwicklung von gewerbestandorten, SCI Verkehr GmbH / Planquadrat Dortmund, Feb. 2010

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr 4.1.2

4.1.2.1 Schienenverkehr

01 **Das vorhandene Schienenverkehrsnetz im Landkreis Stade einschließlich der Haltepunkte und Tarifpunkte ist grundsätzlich zu erhalten und den künftigen Erfordernissen entsprechend auszubauen.** 01

02 Die DB-Strecke Hamburg-Stade-Cuxhaven hat aufgrund ihrer Funktion, der Anbindung der erschlossenen Bereiche an das Oberzentrum Hamburg und an das Mittelzentrum Cuxhaven bzw. an das nationale Schienennetz, wesentliche Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur, den Pendlerverkehr aus dem Landkreis nach Hamburg und den Tourismus im Landkreis Stade (s. a. 2.1 13). 04

Die Zweigleisigkeit der Eisenbahnstrecke Hamburg-Stade-Cuxhaven ist bis Himmelpforten zu erhalten.

Für den Streckenabschnitt zwischen Himmelpforten und Hechthausen ist die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit anzustreben.

Zwischen Stade und Cuxhaven ist die Bahnstrecke zu elektrifizieren.

Die EVB - Strecke Stade – Bremervörde hat die Funktion der Erschließung des südwestlichen Landkreisgebietes, der Anbindung dieses Bereiches an das Mittelzentrum Stade und die Verbindung des Mittelzentrums Stade mit dem Mittelzentrum Bremervörde (s. a. 2.1 13).

Die EVB - Strecke Buxtehude - Harsefeld – Bremervörde - Bremerhaven hat ihre Funktion in der raumerschließenden Wirkung und der Anbindung der Grundzentren Harsefeld und Apensen an das Mittelzentrum Buxtehude und das Oberzentrum Bremerhaven.

Diese Strecke hat erhebliche Bedeutung für den Tourismus, den Pendlerverkehr nach Hamburg, die gewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft.

Auf der Eisenbahnstrecke (Bremerhaven) – Kutenholz – Buxtehude sind für eine mögliche Taktverdichtung des SPNV und einer Verstärkung des Güterverkehrs die Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen: Kreuzungsgleise in Buxtehude-Ottensen, Brest-Aspe, Bargstedt und im Bahnhof Kutenholz sowie ein zweiter Bahnsteig im Bahnhof Apensen, zu unterstützen.

03 Die Systemübergänge im regionalen Grundnetz und zwischen dem Grundnetz und den lokalen Buszubringerdiensten in Himmelpforten, Stade, Horneburg, Buxtehude, Apensen und Harsefeld sind zu optimieren. Die Anbindung der Grundzentren an die Bahnhöfe ist zu verbessern. 05

Aufgrund der vielfältigen Verflechtungen des Landkreises Stade zur Freien und Hansestadt Hamburg ist der Schienenverkehr weiter auszubauen.

Zusätzliche S-Bahnhaltestellen sind in Stade-Kaisereichen und Buxtehude-Ost anzustreben.

In der Hauptverkehrszeit ist das Gesamtangebot zwischen Himmelpforten

und Hamburg zu verdichten und die Abendbedienung ist zu verbessern.

Die Übergänge auf den Fernverkehr sind zu verbessern. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Untereiberlandes müssen die IC-System-Halte am Bahnhof Hamburg-Harburg erhalten werden. Darüber hinaus muß der Bahnhof Hamburg-Harburg endgültig für alle Linien zum ICE-Systemhalt werden.

- 04 Die Güterumschlagbahnhöfe (Tarifpunkte) Apensen, Stade-Bützfleth, Buxtehude, Fredenbeck, Harsefeld, Himmelpforten, Horneburg, Stade und Stadersand sind zu erhalten und den künftigen Erfordernissen anzupassen. 01

Der Güterfernverkehr auf der Schiene zwischen den Oberzentren Hamburg, Bremen und Bremerhaven und zwischen den Oberzentren und den Mittelzentren Buxtehude und Stade, einschließlich Cuxhaven, ist zu unterstützen und zu intensivieren.

Der Straßencontainerverkehr zwischen Hamburg und Bremerhaven ist möglichst umfassend auf die Schienenstrecke der EVB zu verlagern.

Der Anschluss des "Vorranggebietes hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade" an das Schienennetz ist zu verbessern und die Infrastruktur für den kombinierten Landungsverkehr zu erhalten.

Das Gleis ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.

Die Gleisanlagen des Industriegleises im Gebiet der Hansestadt Stade (Altländer Straße) sind aus dem besiedelten Bereich heraus, parallel zur geplanten A26 zu verlegen.

Das Gleis ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.

Der Hafen Stadersand ist an das Industriegleis anzubinden.

- 05 Das Industriegleis im Buxtehuder Gewerbegebiet ist in Abstimmung mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen auf eine verstärkte Verwendung für den Wirtschaftsverkehr zu untersuchen. 01

Die Eisenbahnstrecken Stade-Bremervörde und Harsefeld-Buxtehude sind für den Nahbereichsgüterverkehr zu erhalten und zu verbessern.

Die Eisenbahnstrecke Stade – Bremervörde ist zur Entlastung der Siedlungsbereiche und zur Verbesserung der Anbindung an den Bahnhof Stade sowie an die Strecke Hamburg – Cuxhaven zwischen Deinste und Stade – Ottenbeck parallel zur K30 zu planen.

Entsprechende Untersuchungen zur Raumverträglichkeit und zum Trassenkorridor sind durchzuführen.

4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr 4.1.2

- 01 Der ÖPNV ist in seiner Funktion als Daseinsvorsorge für die Bevölkerung und zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes und als Alternative zum Individualverkehr in seiner Raumschließung, der Bedienungshäufigkeit und seiner Wirtschaftlichkeit zu erhalten, den Entwicklungen anzupassen 05

und zu verbessern.

Das bestehende Grundnetz des schienengebundenen und des straßengebundenen ÖPNV ist zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Benutzung des umweltfreundlichen öffentlichen Personennahverkehrs ist zu fördern und durch geeignete Maßnahmen attraktiver zu machen, die Schülerbeförderung ist zu sichern.

Zur Sicherung der Mobilität der verschiedenen Bevölkerungsgruppen sind im Zuge des demographischen Wandels, spezifische Angebote, insbesondere für periphere, dünn besiedelte Gebiete des Landkreises, zu entwickeln, die sowohl nachfragegerecht sind, den individuellen Ansprüchen gerecht werden und flexibel sind.

02 Zur räumlichen Erschließung des unmittelbaren Einzugsbereiches des Mittelzentrums Hansestadt Stade und zur Ergänzung der S-Bahnverbindung zwischen Stade und Hamburg, sollten unter Berücksichtigung des vorhandenen Schienennetzes, Planungen für ein integriertes Verkehrskonzept angestrebt werden.

03 Der straßenbezogene ÖPNV ist durch: 05

- Verbesserungen des Bedienungsangebotes,
- Attraktivitätssteigerungen der Systemübergänge und Haltepunkte sowie der Bushaltestellen im regionalen Grundnetz,
- Schnellverbindungen zwischen den Zentralen Orten,
- Zubringerverbindungen zu den Schnittstellen Straße/Schiene,

zu verbessern.

Der Personenverkehr auf den Strecken Hamburg-Cuxhaven und Buxtehude-Harsefeld-(Bremervörde) sowie der S-Bahnverkehr nach Hamburg ist zu erhalten und den Erfordernissen in Qualität und Bedienungshäufigkeit anzupassen.

03 **Die Park+Ride und Bike+Ride Anlagen an den Bahnstrecken sind zu erhalten und dem Bedarf entsprechend auszubauen. Insbesondere die Anlagen in Buxtehude, Dollern, Horneburg, Agathenburg, Hammah, Himmelpforten, Apensen, Harsefeld und Kutenholz sind in der Stellplatzkapazität attraktiv zu gestalten und zu verbessern.** 07

Dafür sind im unmittelbaren Bahnhofsbereich entsprechende Flächen bauleitplanerisch zu sichern.

Die Anlagen sind durch eine weiträumige informative Wegweisung anzuzeigen um dadurch auch für Neu- und Gelegenheitsnutzer die Anlagenattraktivität zu verbessern.

04 Bei Planungen und Baumaßnahmen von Verkehrsanlagen sind die besonderen Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit, älteren Menschen, Kindern und Personen mit Kindern angemessen zu berücksichtigen. 05

Beim Bedienungsangebot ist den Belangen von Frauen als starke Nutzerinnen des ÖPNV angemessen Rechnung zu tragen.

05 Die Basis der weiteren ÖPNV-Entwicklung ist der Nahverkehrsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung. 07

Das Grundnetz wird an einer „Drei-Achsen-Struktur“ ausgerichtet. Zwei Achsen werden von den heutigen Bahnstrecken Himmelpforten - Hamburg und Buxtehude-Harsefeld-Bremervörde gebildet; die dritte Achse verläuft von Stade über Drochtersen nach Freiburg.
Auf diesen Achsen ist das ÖPNV-Angebot leistungsfähig vorzuhalten bzw. zu verbessern.

- 06 **Die ÖPNV-Verbindung des Alten Landes an die Eisenbahnstrecke Hamburg - Stade ist bedarfsgerecht zu verbessern.** 06

Die Anbindung der „Region Kehdingen - Oste“ an das Mittelzentrum Hansestadt Stade und die ÖPNV- Haltestellen in Cadenberge, Hemmoor, Bremervörde und Himmelpforten ist dem Bedarf entsprechend zu entwickeln.

- 07 **Die Bedienungsqualität auf den Strecken Fredenbeck - Bremervörde und Oldendorf – Bremervörde ist zu verbessern.** 07

Die Bedienungshäufigkeit zwischen den Grundzentren und Mittelzentren soll an Werktagen mindestens 3 Fahrtenpaare betragen und durch Schnellbusverbindungen attraktiver werden.
Die Fahrtzeit soll nicht mehr als das 1,5-fache der Fahrtzeit im motorisierten Individualverkehr betragen.

- 08 Die Anbindung des Landkreises Stade an die Freie und Hansestadt Hamburg und nach Cuxhaven (Helgoland durch eine Fährverbindung ist anzustreben). 07

Die Lühe-Schulau-Fähre ist zu erhalten.

- 4.1.2.3 **Fahrradverkehr** 4.1.2

- 01 **Das vorhandene Radwegenetz für den touristischen und den Freizeitverkehr ist zu erhalten und soweit erforderlich durch Lückenschlüsse zu ergänzen bzw. auszubauen (s.a. 3.2.3).** 07

Die Siedlungsstruktur und die Verkehrsanlagen für den Fußgänger-(innen) - und Fahrradverkehr sollte so ausgestaltet werden, dass eine Veränderung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Zufussgehens und Fahrradfahrens ermöglicht wird.

Die Siedlungsbereiche der Gemeinden, die Erholungsgebiete sowie die Angebotsstandorte für Handel und Dienstleistungen sind durch die Erstellung bzw. den Ausbau eines zusammenhängenden eigenen Fuß- und Radwanderwegenetzes zu verbinden.

Das Radwanderwegenetz soll als ein vom Straßennetz unabhängig geführtes Verkehrs- und Wandernetz geführt werden.

Die Wegeführung sowie die Gestaltung der Radwege und Radwegenetze sollen den Kriterien der sozialen Sicherheit entsprechen, gegebenenfalls ist eine alternative Wegeführung vorzusehen.

Die regional bedeutsamen Radwanderwege sind zu erhalten, zu pflegen und nachhaltig den Bedürfnissen anzupassen.

Sie sind in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.

Die Beschilderung von Radwanderwegen soll einheitlich erfolgen.

- 02 An stark befahrenen Straßen sollen funktionsgerechte Radwege nur angelegt werden, wenn nicht attraktive, parallel geführte Routen zur Verfügung stehen. Baulicher Standard sowie Einsatzgrenzen sollen sich nach den Empfehlungen des Sozialministeriums und des ADFC richten. An Kreuzungen sind sichere, bedarfsgerechte Radverkehrsanlagen zu erstellen. 07
- Die Radwege und regionalen Radverkehrsnetze zu benachbarten Landkreisen und nach Hamburg sind weiter zu verknüpfen.
- 03 Die Haltestellen des ÖPNV sind in Radverkehrskonzepten besonders zu berücksichtigen. Sie sollen verkehrssicher, gefahrlos und möglichst umwegfrei erreicht werden können. 07
- An den Haltestellen des ÖPNV sind bedarfs- und funktionsgerechte Abstellanlagen für Fahrräder vorzusehen.
- Im Schienenverkehr und im ÖPNV sollte grundsätzlich die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern ermöglicht bzw. weiterentwickelt werden.

4.1.3 Straßenverkehr

4.1.3

- 01 Das Straßennetz ist zu erhalten, den Erfordernissen entsprechend auszubauen und so zu unterhalten, dass es die Abwicklung des Fernverkehrs und die flächenhafte Verkehrserschließung sicherstellt. 01

Beim Ausbau von Straßen sind die Belange des straßengebundenen ÖPNV zu beachten.

Im Zuge der Realisierung der A26 ist in den Ortsdurchfahrten der B73 in Hedendorf/Neukloster, Nottensdorf, Horneburg, Dollern und Agathenburg der Straßenquerschnitt der B73 zurückzubauen bzw. umzugestalten. Für die B73 im Bereich der Ortslage Stade ist auf der gesamten Länge Lärmschutz für die Wohngebiete vorzusehen.

- 02 Die Anbindung des Landkreises Stade an das nationale und internationale Autobahnnetz ist durch die Realisierung der A20 (Küstenautobahn) und der A26 zu verbessern.

Der Anschluss des regionalen Straßennetzes an das Autobahnnetz ist über die Knotenpunkte mit der A26 – Buxtehude, Jork, Horneburg, Dollern, Stade-Ost, Stade-Nord (Schölisch), Autobahnkreuz (Ak) Kehdingen (Zubringer L111 und K27) - und über die Knotenpunkte mit der A20 - Ak Kehdingen (Zubringer L111, K27 und Anbindung an die B 495), Himmelpforten und Oldendorf - zu gewährleisten.

Die B73 ist zur räumlichen Erschließung des Landkreises Stade und für die Verbindung zwischen Hamburg und Cuxhaven weiterhin von überregionaler Bedeutung.

Zur Entlastung der Siedlungsbereiche sind vorrangig um Himmelpforten und mittelfristig um Nottensdorf Ortsumgehungen zu realisieren.

- 03 Die A20 mit fester Elbquerung bei Drochtersen und die Verlängerung der A26 von Stade bis zum Autobahnkreuz A20/26 sollen mittelfristig verwirklicht werden.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist zu gewährleisten, insbesondere die Anbindung (Ausbau) an die B 495.

Für die Anbindung der Region Kehdingen an das Autobahnkreuz Kehdingen bei Drochtersen, ist eine Hauptverkehrsstraße zwischen dem Autobahnkreuz und der B495 mittelfristig zu bauen.

Langfristig ist diese Verbindung nach Cuxhaven weiter zu führen.

Die A26 ist von Stade bis zur A7, zügig zu realisieren.

Die Verbindung (B3 neu) zwischen der A26 und der B73 ist von überregionaler Bedeutung und über die B73 hinaus bis zur B3 fortzuführen.

04 Straßenbäume und Straßenbegleitgrün in der Landschaft sind grundsätzlich zu erhalten. 02

Neue Siedlungsbereiche sollen einen ausreichenden Abstand zu Verkehrswegen einhalten.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen 4.1.4

01 **Der im Landes-Raumordnungsprogramm 2008 festgelegte Vorrangstandort Seehafen Stade-Bützfleth ist aufgrund seiner überregionalen und hervorragenden wirtschaftlichen Bedeutung, einschließlich der Seezufahrt zu erhalten und i. S. des Projektes „Stade-Projekt ■ 2021“¹⁹ auszubauen.** 02

Der Hafen ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Seehafen räumlich festgelegt.

02 **Die regional bedeutsamen Häfen:** 02

- Freiburg
- Wischhafen
- Drochtersen-Ruthenstrom
- Stadersand

sind einschließlich der Seezufahrten zu erhalten und entsprechend den Anforderungen auszubauen.

Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung festgelegt.

Zur Ansiedlung hafenorientierter Industrie und hafenorientierten Gewerbes sind in der Nähe der regional bedeutsamen Häfen die erforderlichen Flächen entsprechend den Erfordernissen zu schaffen und zu erhalten.

Die Entwicklung des Hafengebietes und der Flächen für gewerbliche Nutzung darf nicht durch andere Nutzungsansprüche an den Raum eingeeengt werden.

03 Die Seezufahrten der in Ziffer 02 genannten Häfen einschließlich der Fahrinne der Fähre Wischhafen / Glückstadt und der Lühesander Süderelbe sind ständig und langfristig von Verschlickung freizuhalten. 01

Die Anbindung des Seehafens Stade an das regionale und überregionale Schienennetz ist zu erhalten und entsprechend den verkehrstechnischen Erfordernissen sowie den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung auszubauen (s. a. 4.1.2.1.

04 **Die im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellte Seeschifffahrtstraße Elbe ist in der Fahrinne der Außen- und Untereibe den sich verändernden Erfordernissen der Containerschifffahrt anzupassen.** 01

Die Anpassung der Fahrinne der Elbe hat unter besonderer Berücksichtigung der Deichsicherheit und so umweltverträglich wie möglich zu erfolgen; die Brackwasserproblematik (Versalzung) ist

¹⁹ http://projektentwicklung-stade.de/stade_project_2021.html

einvernehmlich zu regeln.

Negative Auswirkungen auf die Zufahrten zu den Häfen und den Nebenflüssen sind zu vermeiden.

Schäden an Umwelt und an Hochwasserschutzanlagen sind auszugleichen und zu ersetzen.

Insbesondere innerhalb besiedelter Gebiete sind Eingriffe in stadtoökologisch wertvolle Bereiche durch entsprechende Gestaltung auszugleichen.

05 **Die Fähre Wischhafen – Glückstadt sowie die Fährverbindungen nach Hamburg sind zu erhalten und den Erfordernissen anzupassen.**

Zwischen Jork-Lühe (Kirschenland) und Wedel (Schleswig-Holstein) ist eine neue Fährverbindung (Autofähre) einzurichten. Die Bereiche für die Anlegestellen sind freizuhalten und zu sichern.

4.1.5 Luftverkehr

4.1.5

01 **Der Sonderlandeplatz Klasse III in Stade ist zu erhalten und bei Bedarf zum Verkehrslandeplatz zu entwickeln. Die An- und Abflugsektoren sowie die Hindernisbegrenzungsflächen sind von Beeinträchtigungen freizuhalten.**

01

Die Belange der Ökologie und der Landschaftspflege sowie des Lärmschutzes sind zu berücksichtigen.

4.2	Energie	LROP 4.2
4.2.1	Energie Allgemein	4.2
01	<p>Das <u>Energieversorgungssystem</u> im Landkreis Stade ist im Interesse der Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Verringerung von Schadstoffen und der Ressourcen- und Energieeinsparung auszubauen. Dabei sind erneuerbare Energiequellen, die Möglichkeiten der Abwärmenutzung und die siedlungsstrukturelle Situation und Entwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zur Energieeinsparung sind zu fördern.</p> <p>Für den Landkreis sollte, in Abstimmung mit den Gemeinden und den Versorgungsträgern, ein <u>Regionales Energiekonzept</u> unter Berücksichtigung des nationalen Energiekonzeptes sowie dezentraler Versorgungssysteme und der Ausschöpfung örtlicher Energiepotentiale aufgestellt werden.</p>	01
02	<p>Das energetisch nutzbare Angebot erneuerbarer Energiequellen wie Sonne, Erdwärme, Biogas, Wald- und Restholz, Stroh und Deponiegas sind zu unterstützen und auszubauen.</p> <p>Sie sollen insbesondere unter den Aspekten der Ressourcenschonung, der Umweltentlastung und des Klimaschutzes sowie unter Berücksichtigung und Würdigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit, genutzt werden.</p> <p>In allen Gemeinden sind bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen und neuer Gewerbeflächen die Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerbaren Energien - auch Solar und Photovoltaik - zu berücksichtigen.</p> <p>Die Biogas-Herstellung ist unter Berücksichtigung landschaftsästhetischer und naturschutzfachlicher Aspekt zu fördern. Der Einsatz von Gülle bei der Biogasgewinnung ist besonders zu unterstützen.</p> <p>Die Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung die notwendigen planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung der Biogas-Nutzung schaffen.</p> <p>Die Nutzung aller bei der Biogasgewinnung anfallenden Energien ist zu gewährleisten.</p> <p>Die direkte Einspeisung von Biogas in das Gasnetz ist eine weitere Möglichkeit des Energietransfers (s. a. 3.2.1.1).</p> <p>Naturschutzfachliche Aspekte der Grünlandnutzung, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie repräsentative bzw. historische Elemente der Kulturlandschaft sind bei der Standortplanung von Biogasanlagen zu berücksichtigen. Insbesondere sind auch die Auswirkungen des großflächigen Energiepflanzenanbaus auf die genannten Gesichtspunkte zu bewerten (s. a. 3.2.1).</p> <p>Die rationelle Nutzung der Energie und die Optimierung der Energieversorgungsstrukturen sind bei allen Maßnahmen zur Siedlungsent-</p>	01

wicklung und in den Bauleitplänen der Gemeinden zu beachten.

In Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sind grundsätzlich großflächige Photovoltaikanlagen unzulässig.

Der Auf- bzw. Ausbau einer Energieberatung und die Umstellung auf umweltfreundliche und energiesparende Systeme sind zu fördern.

- 03 Das Vorranggebiet „Großkraftwerk Stade“ im Bereich des Wördener Außendeichs, ist in der zeichnerischen Darstellung räumlich näher festgelegt. 03

Der Energiestandort Stade ist durch die Errichtung eines weiteren nicht nuklearen Großkraftwerkes im Bereich des Vorranggebietes hafensorientierte industrielle Anlagen – Stadersand – zu sichern.

Die Nutzung der beim Großkraftwerk Stade anfallenden Abwärme ist sicherzustellen und auszubauen. Hierzu sind in Kraftwerksnähe die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung von entsprechendem Gewerbe zu schaffen.

4.2.2 Windenergie 4.2

- 01 Die besonders günstigen Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.²⁰ 04
Im Landkreis Stade soll durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine Nennleistung von 600 MW ermöglicht werden.

Die Windenergieanlagen (WEA) sind in den Vorranggebieten zu konzentrieren.

Auf eine optimale Ausnutzung der Standorte ("Windparks") ist hinzuwirken.

Windparks haben eine Größe von mindestens 4 Anlagen und in der Regel maximal 20 Anlagen.

In den Vorrangstandorten Windenergienutzung sind Anlagen der 3 MW-Klasse und leistungsfähigere zu realisieren.

Die Anlagen sollen nach Art und Größe einheitlich sein. Von diesem Ziel kann in Einzelfällen beim Repowering vorübergehend abgewichen werden (Raumordnerische Vereinbarung).

Altanlagen sind bei der Errichtung neuer Anlagen abzubauen (Repowering).

- 02 Die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt nach städtebaulichen Bewertungen durch die Bauleitplanung der Gemeinden/Samtgemeinden. 04

²⁰ vgl. Kriterienkatalog

Sollten bauleitplanerisch keine Maximalhöhen von den Gemeinden festgelegt werden, kann im Einzelfall eine raumordnerische Beurteilung erfolgen.

Im Vorranggebiet Windenergienutzung Stade sind beim Repowering die Abstände zur Autobahntrasse und zur Hochspannungsfreileitung in der Bauleitplanung einvernehmlich festzulegen.

Für die Erprobung neuer Windenergieanlagen kann im Gebiet der Hansestadt Stade ein Sondergebiet für Testanlagen bauleitplanerisch ausgewiesen werden.

- 03 Die Belange der Landschaftspflege, einschließlich der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Ökologie, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der Siedlungsentwicklung, der Erholungsfunktionen und des Immissionsschutzes sind besonders zu beachten.

In den Vorranggebieten Windenergie sollen die Windenergieanlagen zu Waldflächen grundsätzlich einen Abstand von einer Anlagenhöhe einhalten. Im Einzelfall bestimmt sich der Abstand nach der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Waldgebietes.

Die Auswirkungen der für Windenergieanlagen mit über 100 m Gesamthöhe notwendigen Kennzeichnung bzw. Befeuerung sind durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten zu minimieren.

- 04 **Außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind weitere raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig.**

Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG die Wirkungen von Eignungsgebieten.

Windenergieanlagen sind auch hinsichtlich ihrer visuellen Raumbedeutsamkeit im Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 60 m und mehr als raumbedeutsam anzusehen.

- 05 Einzel-Windenergieanlagen als Nebenanlagen außerhalb der Vorranggebiete sind raumordnerisch unbedenklich, wenn sie überwiegend der Eigenversorgung dienen und dem zu versorgenden Objekt räumlich unmittelbar zugeordnet sind.

4.2.3 Versorgungsstruktur

4.2

- 01 Das Gasversorgungssystem im Landkreis ist langfristig zu sichern und auszubauen.

09

Biogasanlagen sollen das erzeugte Gas oder den über Blockheizkraftwerke erzeugten Strom in das jeweilige Leitungsnetz einspeisen. Die anfallende Abwärme ist für Heizzwecke naher Wohngebäude oder öffentlicher Einrichtungen zu verwenden.

- 02 Die für die Erdgasspeicherung im Salzstock Harsefeld genutzten Kavernen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern. Die Flächen für die übertägigen Anlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie - ausgewiesen. 09
- Bei dem Betrieb der unterirdischen Gasspeicher im Salzstock Harsefeld sind die Belange des Katastrophenschutzes zu beachten.
- Weitere untertägige Erdgasspeicher sind den vorhandenen Anlagen räumlich zuzuordnen. Dabei sind vorrangig die Sicherheit der Bevölkerung sowie die Belange der Landschaftspflege und des Immissionsschutzes zu beachten.
- 03 In der zeichnerischen Darstellung sind die zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft notwendigen Energie- und Produktenleitungen als Vorranggebiet ausgewiesen. 10
- 04 Bei der Planung von Leitungen zur Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie und anderen Produkten sind die Anforderungen der Energiewirtschaft mit den Belangen des Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes in Einklang zu bringen. 07
- Der notwendige volkswirtschaftliche Bedarf einer Leitung ist nachzuweisen.
- Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Wald sowie alle Siedlungskörper - auch Splittersiedlungen - sind grundsätzlich von raumbedeutsamen Versorgungsleitungen freizuhalten.
- Trassenbündelungen und Gemeinschaftsnutzungen sind - wo immer möglich - unter Beachtung der Naturschutzbelange anzustreben.
- 05 **Neue Hochspannungsfreileitungen sind mit bestehenden Freileitungen zu konzentrieren.** 07
- Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Wald sowie alle Siedlungskörper - auch Splittersiedlungen - sind grundsätzlich von raumbedeutsamen Freileitungen freizuhalten.
- Die 380-kV- Höchstspannungsleitung Stade – Dollern ist in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen zu planen. Die vorhandenen 220 kV- Hochspannungsleitungen sind nach einem Neubau der 380-kV-Leitung abzubauen.**
- Die Stromanbindung des Großkraftwerkes im Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen Stade ist im Bereich der Trasse der vorhandenen Hochspannungsleitung zu realisieren.**
- Für die Höchstspannungsleitung Kassø (DK) – Hamburg Nord – Dollern besteht gem. EnLAG (Energieleitungsausbaugesetz) der vordringliche Bedarf eines Neubaus bzw. einer Netzverstärkung.**
- 06 Freileitungen sind wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes grundsätzlich und, soweit technisch möglich und wirtschaftlich ver- 10

treibar, zu verkabeln und gegen Vogelverluste, durch Verkabelung oder entsprechende Abwehrmaßnahmen zu sichern.

Trassenbündelungen und Gemeinschaftsnutzungen sind - wo immer möglich - unter Beachtung der Naturschutzbelange anzustreben.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

4.3

01 Maßstab für die Qualität der Luftgüte ist primär die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Eine Schädigung der Vegetation und der Gesundheit des Menschen, insbesondere von Kindern, muss selbst bei langfristiger Einwirkung von Lärm, Schadstoffen und Strahlung vermieden werden.

Die durch Produktionsvorgänge, dem Verbrennen oder Umwandeln fossiler Energieträger in den Bereichen Industrie, Verkehr und Wohnen sowie aus der Tierhaltung und Düngereinsatzung entstehenden Emissionen sind durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren und zu minimieren.

02 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm soll u. a. auch durch eine räumliche Trennung von Emittent und Immissionsort erreicht werden.

In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Lärmbereich festgelegt.

Sie sind bei der gemeindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Siedlungsbeschränkungsbereiche sind in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden festzulegen und um geeignete Schutzmaßnahmen zu ergänzen.

03 Für das Gebiet des Landkreises Stade ist das Altstandortkataster fortzuschreiben. 01

Altlastenverdächtige Altstandorte sind in einer Prioritätenliste zu beschreiben und einer Orientierungsuntersuchung zu unterziehen.

Für die in der Prioritätenliste enthaltenen Altablagerungen sind ebenfalls Orientierungsuntersuchungen durchzuführen.

Altstandorte als auch Altablagerungen, von denen eine Gefährdung für die Umwelt ausgeht, sind dauerhaft zu sichern oder - soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar - zu sanieren.

Altablagerungen in der regionalen Prioritätenliste und der regionalen Warteliste sind vorrangig bei der Siedlungsentwicklung zu beachten.

Das Altstandortkataster und das Altablagerungskataster sind kontinuierlich zu aktualisieren.

04 Der allgemeine Katastrophenschutzplan für den Landkreis Stade ist fortzuschreiben und dem Erkenntnisstand anzupassen.

Die Deichverteidigung Elbe ist aus dem Hinterland heraus überregional (Cuxhaven bis Hamburg) zu organisieren und zu stärken.

Anhang:

- **Allgemeine Planungsabsichten**
- **Versionsvergleich RROP 2004 – RROP 2012**
- **Wesentliche Änderungen der zeichnerischen Darstellung bei der Fortschreibung RROP 2012**
- **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**

Anlage:

Zeichnerische Darstellung 1:50.000 (Karte)